

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz  
**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz  
**Band:** 2 (1845)

**Artikel:** Die sechste Säcularfeier des Klosters Rathausen  
**Autor:** Schneller, Joseph  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-109428>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# A.

## Die sechste Säcularfeier des Klosters Mathhausen.

---

Von Jos. Schneller, Archivar.

---

Im eilsten Jahrhundert lebte in der französischen Provinz Champagne Robert, ein Mann, ausgezeichnet durch Herkunft und Frömmigkeit. Er trat frühe in den gelehrten und berühmten Orden der Benedictiner, ward Prior zu Montier-la-Gelle bei Troyes, und Abt zu St. Michael von Tonnerre. Allein aller Hoffnung entblöst, die sehr in Verfall gerathene Ordenszucht herzustellen, verließ er bald diesen Ort, bewohnte vorerst die Einsiedelei Colan, und errichtete dann in dem Forst Molesme, drei Stunden von Chatillon, eine neue geistliche Genossenschaft. Aber auch hier trat allmählig bei einigen weltlichen und unlenksamen Mönchen Erschlaffung in Beobachtung der Ordensregel ein, und dem frommen Abte gelang es bei aller Anstrengung nicht, die Fortschritte des Nebels zu hemmen. Mit kirchlicher Genehmigung und im Vereine mit den eisrigeren Ordensmännern, z. B. einem Alberich und Stephan, lies er sich in der sumpfigen Wüste Citeaux (Cistercium), fünf Stunden von Dijon, nieder. Ein frommer Herzog baute ihnen ein Kirchlein, welches, wie denn in der Folge alle Kirchen des Ordens, unter der Anrufung der heil. Jungfrau eingeweiht wurde; — die Mönche zimmerten eigenhändig die Zellen. Am 21 März 1098 ward die Regel des heil. Vaters Benedictus neuerdings feierlich beschworen, und von diesem Tage schreibt sich die Gründung des Cistercienserordens her.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Mabillon, Annal. Ord. S. Bened. Tom. V. p. 393.

Robert kehrte auf Befehl Papsts Urban II. wiederum nach Molesme zurück,<sup>1)</sup> und Alberich ward sein Nachfolger in Citeaux. Unter diesem Abte erhielt der neue Orden die Bestätigung des apostolischen Stuhles durch Pascal II. im Jahre 1100.<sup>2)</sup> Alberich, nachdem er mehrere heilsame Statuten, welche die buchstäbliche Beobachtung der Benedictinischen Regel bezwecken sollten, aufgesetzt hatte, starb eines gottseligen Todes den 26 Jänners 1109, und Stephanus, mit dem Zunamen Harding, ein Engländer, wurde als dritter Abt der Cistercienser erkiesen. Dieser Vorstand war es ganz besonders, welcher die weisesten Maßregeln traf, den Geist der Einsamkeit und der Armut unter seinen Mitbrüdern zu unterhalten. Alles wurde sorgfältig entfernt, was je die Geistessammlung stören möchte; strenge Zucht und vollkommene Liebe hauste in den stillen Klosterzellen, und die Mönche zeichneten sich so wie durch Gebet und Handarbeit, also durch Schönschreiben und Jugendunterricht aus.<sup>3)</sup> Von Citeaux giengen bald viele neue Pflanzungen hervor, und alle wetteiferten mit dem Mutterhause in Entfaltung reichlicher Blüthe. Um eine vollkommene Gleichförmigkeit im ganzen Orden zu erzielen, führte Stephan regelmäßige Visitationen und allgemeine Capitelsversammlungen ein; er, schon selbst die lebendige Regel eines vollkommenen Lebens, schrieb zudem in fünf Abtheilungen die schönen Satzungen, welche unter dem Namen Charta Charitatis bekannt sind; ferner die zu Citeaux üblichen Ceremonien und Gebräuche (*liber usuum*); und sodann eine kurze Geschichte von dem Anfange des Ordens. (*Exordium parvum.*)<sup>4)</sup> Citeaux blieb fortan das Stammkloster, und alle übrigen Klöster seiner Aufsicht unterworfen; mit ihm zusammen bildeten sie eine besondere Congregation, an deren Spitze der Obere des Stammklosters (General) mit einem Rath (General-

<sup>1)</sup> Gestorben 1110, und durch Honorius III. unter die Zahl der Heiligen gesetzt. (Martene, Aneidot. I. 904. P. Angel. Manrique, Annal. Cister. ad an. 1221. edit. Lugduni 1642. fol.)

<sup>2)</sup> Die daherige Bulle, ausgestellt am 18 Aprils zu Troja in Apulien, steht bei P. Chrysost. Henriquez, Regula, Constitutiones et Privilegia Ord. Cisterc. edit. Antverpiæ 1630. fol.

<sup>3)</sup> Martene, Voyage littéraire en 1717. Tom. II. p. 10.

<sup>4)</sup> Sie sind eingerückt im I. Band der Bibliotheca patr. Cist. von Tissier; und die Charta Charitatis überdies bei P. Chrysost. Henriquez. loc. cit.

capitel) aus den Nebten der übrigen Klöster, stand. <sup>1)</sup> Stephan starb am 28 März 1134, und glänzet unter der Schaar der Heiligen Gottes.

Von den vielen jungen Leuten, welche unter diesem großen Abte die heil. Gemeinde von Citeaux durch ihren Eintritt im Jahr 1113 vermehrten, war Bernhard ganz vorzüglich das Wunder und der Schmuck des 12 Jahrhunderts. Wie der heil. Stephan im Jahr 1115 das Kloster Leuchtenthal oder Clairveaux (clara vallis) im Bisthume Langres gegründet hatte, setzte er ihm den noch jungen Bernhard vor, welcher später, ein Mann von seltenem Wissen und hoher Tugend, ausgezeichnet durch Beredsamkeit und Wunderkraft, als Licht und Drakel der Kirche erglänzte. Er war eigentlich der Wiederhersteller der Kirchen- und Klosterzucht, und Gründer von 160 neuen in der Folge stark bevölkerten <sup>2)</sup> Abteien; daher man ihn wohl den Vater der Cistercienser nennen darf, und weshalb auch die Mönche später den Namen Bernhardiner führten. <sup>3)</sup> Der heil. Bernhard starb am 20 Augustmonats 1153.

Das Kleid der Cistercienser war ursprünglich, wie der gelehrt Hippolyt Helyot <sup>4)</sup> schreibt, lohbraun, ungefähr, wie heut zu Tage der Rock der Laienbrüder aussieht; aber unter dem Abte Alberich soll die weiße Farbe mit dem schwarzen Scapulier und Gürtel eingeführt worden sein. Die Chorkutte war ganz weiß, eben so waren von jeher die Novizen weiß gekleidet. Ein anderer Schriftsteller, Chrysostomus Henriquez, bemerkt, <sup>5)</sup> diese Mönche hätten sich, so oft sie ausgiengen, eines Mantels und Rokes von grauer Farbe bedient. Dieses Letztere hat auch wirklich etwas Wahrscheinliches für sich; denn in unsrer Gegend treffen wir eine Menge teutscher Urkunden aus dem 14 und 15

<sup>1)</sup> Vergleiche K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. II. S. 547.

<sup>2)</sup> Clairveaux allein war in den Tagen Bernhards von 700 Mönchen bewohnt, und Mabillon sah zu seiner Zeit in dem Schiffe der dortigen Kirche noch bei 400 Chorstühle. (Annal. Ord. S. Bened. Tom. VI. I. 80. p. 528.)

<sup>3)</sup> Auberti Miræi Chronicæ Cist. Ord. p. 159. edit. Colon. Agrip. 1614.

<sup>4)</sup> Histoire des Ordres Monastiques, Religieux et Militaires. Tom. V. p. 348. 367. edit. Paris 1721. 4.

<sup>5)</sup> Fasciculus Cisterciens. edit. Coloniæ Agrip. 1649. 4.

Jahrhundert an, wo die Ordensbrüder von Cisterz oder Citeles, Brüder grauen Ordens genannt werden. Die Sache verhält sich eigentlich so: Die Hauskleidung war von weisser Farbe, die sich aber mehr auf's Graue zog. Scapuliere trugen die Mönche schwarze, um etwas vom Benedictinerkleide beizubehalten; die Lankutten dagegen waren weißgrau oder braun. Um nunmehr etwas Bestimmtes zu haben, führte Benedict XII. mittelst einer eigenen Bulle <sup>1)</sup> die braune Farbe ein. Allein die Cistercienser wollten dieses nicht verstehen, bis Sixtus IV. hinsichtlich des Ordenskleides des Weiteren verfügte, <sup>2)</sup> daß Braun für Schwarz commentirte, und wollte, daß künftighin nur weisse Gewande mit schwarzen Scapulieren getragen werden. Von da an Einheit. Einzig die Laienbrüder oder Conversen verblieben bei der ganz braunen Farbe, weil selbe für ihre Handarbeiten reinlicher und bequemer ist. <sup>3)</sup>

Gehen wir nun zu den weiblichen Instituten und Gotteshäusern der Cistereienser oder Bernhardiner über. — Die Geschichtschreiber sind über das Entstehen derselben nicht im Einklange. Die einen bezeichnen auf das Jahr 1124 Humbelina, die Schwester des heil. Bernhards, als Stifterin; die Andern den heil. Bernhard selbst, und geben vor, man habe auf seine Bitte zu Juilly im Bisthume Langres Anno 1113 ein Gotteshaus gegründet, auf daß jene Frauen dem Himmel sich weihen könnten, deren Männer mit dem heil. Lehrer in Citeaux eingetreten seien. <sup>4)</sup> Keine dieser Meinungen ist stichhaltend. Wohl wurde zu Juilly ein Schwesternhaus errichtet, allein diese geistlichen Frauen lebten, wie Wilhelm Abt von St. Theodorich bei Rheims, Zeitgenosse und vertrautester Freund des heil. Bernhards, berichtet, <sup>5)</sup> nach der Regel des heil. Benedictus, und standen unter der geistlichen Leitung des Abts von Molesme, welche Abtei allzeit den Benedictiner-Orden bekannte. Am sichersten ist es, anzunehmen, das

<sup>1)</sup> Dat. apud Pontem Solge, Avignon, dyoces. 3 Id. Julii 1334; bei Henriquez loc. cit.

<sup>2)</sup> Dat. Rome 1475, Id. Dec. (loc. cit.)

<sup>3)</sup> Bergl. Dom Julien Paris, du premier esprit de l'Ordre de Cisteaux p. 72. edit. Paris 1664. 4.

<sup>4)</sup> Helyot I. c. p. 373. 374. Butler XI. 323.

<sup>5)</sup> Vita S. Bernardi ap. Mabillon; Opper. hujus Patris. Tom. II.

erste Kloster von Cistercienserinnen habe zu Tert im Bisthum Langres bestanden, und der heil. Abt Stephan sei um das Jahr 1120 der Gründer desselben gewesen.

Gar bald und schnell vermehrten sich, besonders in Frankreich, diese weiblichen Institute; zahlreiche und begüterte Niederlassungen zeugten von der Kraft und dem Leben des von St. Stephan gegründeten Reimes; und wenn man den Geschichtschreibern des Cistercienserordens glauben will, so stieg die Häuserzahl der Bernhardinerinnen in Europa in der höchsten Blüthe wohl auf sechstausend.<sup>1)</sup> Es wurde bemerkt, daß die Mönche von Citeaux die Regel des heil. Benedictus in ihrer ganzen Strenge befolgten, daß sich der Orden in seinem Entstehen einzig den Fußwerken, den Handarbeiten, den Übungen des beschaulichen Lebens, und dem Preise des Lobes Gottes widmete. Auch die Nonnen erhielten dieselben Regeln und Säzungen wie die Mönche; auch sie mußten ebenso viel schweigen und arbeiten; auch sie durften weder Linnen noch Pelzwerk tragen; sie beschäftigten sich nicht nur mit Nähen und Spinnen, sondern sie vertilgten selbst die Dornen und Disteln in den Waldungen und Wüsteneien, und bereiteten so den Boden zur Urbarmachung vor.<sup>2)</sup> Ihre Kleidung war und ist dieselbe, wie jene der Bernhardiner; der Weiler ist schwarz und das Kehltuchlein weiß, in Falten gelegt.<sup>3)</sup>

Nach dieser gedrängten Uebersicht über den Ursprung und das Aufleben des Cistercienser-Mönchs- und Frauenordens im Allgemeinen, will ich nunmehr zur eigentlichen Aufgabe, zur Behandlung des Klosters der sogenannten (Nro. 30. <sup>4)</sup>) Bernhardinerinnen zu Rathhausen insbesondere übergehen, und an der Hand der mir

<sup>1)</sup> Helyot p. 376. Aubertus Miraeus p. 160. — Laut einer Urkunde vom 20 Jänner 1369, (Archiv Rathhs. K. 322.) und einem pergamenen, besiegelten Ablassverzeichnisse vom Jahr 1480 (a. a. O. C. 371.) waren zur Zeit Abts Johannes von Cisterz, welcher im 14 Sec. lebte, in 1500 Männer-, und vff 1300 Frauenklöster dieses Ordens.

<sup>2)</sup> Hermann. de Laon, lib. de Miracul. S. M. cap 7.

<sup>3)</sup> Lib. deff. dinst. 15. de monial. c. 3. — Und die Beschlüsse des Generalcapitels besagen ad ann. 1235: „Habeant Velamina nigra cum scapulari „in labore.“ (Archiv St. Urban.)

<sup>4)</sup> Die im Verlaufe dieser Abhandlung angeführten Nummern beziehen sich auf die unter Lit. B. nachstehenden 39 Urkunden oder Beweisstücke.

sowohl von der dortigen wohlerwürdigen Frau Benedicta Muff, d. 3. Abtissin, als auch anderwärts zur Benützung gestatteten Urkunden und Actenstücken<sup>1)</sup> zeigen, wie dieses Gotteshaus gegründet worden, welchen Fortgang es hatte, und wie es aus stetem Kampfe dennoch siegreich hervorgieng. Die Arbeit dürfte dermalen einzig auf das 13 Jahrhundert sich beschränken, theils weil dieses (mit dem folgenden 14 Sec.) das reinste und ungetrübteste Bild der klösterlichen Regeltreue und des Gesetzesseifers darbietet, theils und ganz vorzüglich aber, weil gerade das 13 Jahrhundert im Allgemeinen die Stiftungsurkunden von dem Jahre 1245 in sich schließt, und so mit dem gegenwärtigen Jahre 1845 im Besondern, der sechshundertjährige Bestand des Gotteshauses beurkundet wird.<sup>2)</sup>

Diese Umstände sind es, die mich zu einem Versuche ermuntern, die Wiegengeschichte dieses Klosters, obgleich schüchtern, darzustellen. Wenn auch nur bisanhin Unbekanntes hervorgehoben, Verborgenes aufgeschlossen, und zu einem bestimmtern Bilde zusammengeordnet wird, so wird ein nachstichtiger Freund der Geschichte sich vielleicht zu einiger Anerkennung bewegen finden. Vollkommenes in der historischen Forschung dürfte kaum dargeboten werden. —

Am rechten Ufer der Reuß, da wo die Emme sich brausend in ihre klaren Wellen gestürzt hat, lagen, drei Viertelstunden von Lucern, die Güter, vor sechshundert Jahren im Reitholze genannt. (Nro. 2. 3. 4.) Die Gemeinde Ebikon, jenseits des Thaleinschnittes, welchen theilweise jetzt noch der rothe See füllt, sprach dieselben von Alters her als Eigenschaft (proprietas) an; (Nro. 2. 16. 18.)

<sup>1)</sup> Unter diesen befindet sich auch ein handschriftlicher Codex, von verschiedenen Abtissinnen und Klosterfrauen aus dem 17 Jahrhundert zusammengetragen, dessen Inhalt bald auf Urkunden, bald auf alte Bücher und Urbarien, bald auf Erzählungen und Angaben, wie selbe von ältern Schwestern überliefert worden, sich fußet. — Ich will dieses Buch in der Folge die *Hauschronik* nennen.

<sup>2)</sup> Wie Rathausen, feierte auch das Frauenkloster Lichtenthal, desselben Ordens, im Großherzogthum Baden, eine halbe Stunde von Baden-Baden gelegen, dieses Jahr (1 Mai) sein sechshundertjähriges Jubelfest. Es wurde im Jahr 1245 durch die Markgräfin Irmengard von Baden gestiftet.

doch so, daß sie dem Frauenmünster in Zürich einen Erblehenzins, wie es von allen andern im Reuſthale gelegenen Gütern üblich war, alljährlich am Vorabende des heil. Täufers an den Meierhof in Cham hiefür zu entrichten hatte. (Nro. 15.) Die Vogtei über diese Güter gehörte dem Reiche; von diesem, und namentlich von Kaiser Friederich (II.), trugen sie Heinrich und Gunrad von Heidegg, beide Ritter und Dienstmannen des Reiches, zu Lehen. Ein gewisser Peter Schnyder (Sartor) <sup>1)</sup> erwarb die Eigenschaft mit allen Nutzen und Rechten, zur Sühne seiner Sünden, für die Schwestern daselbst von der Gemeinde in Ebikon gegen die Kaufsumme von 60 Pfund. Um aber dem Kause und der Schenkung größere Sicherheit zu verschaffen, wies er die Güter den Cisterciensern in Cappel so zu, daß von diesen aus den Schwestern Schirm und geistige Leitung komme. Auch die Herren von Heidegg verzichteten auf die Vogtei, und traten sie dem reichslehenfähigen deutschen Hause in Hizkirch (a manu imperiali privilegiata) ab, um sie gegen einen Jahreszins von demselben sogleich wiederum zu empfangen. Hierauf stellten sie, mit Zustimmung der Ordensbrüder, Vogtei und Lehenrecht ebenfalls dem Gotteshause in Cappel Namens der Schwestern im Reitholz, welche das Eigenthum des Reichslehnens mit 60 Pfund auf ewig löseten, zu Ehren des Gefreuzigten anheim. — Dieses Alles geschah im Jahre 1245. (Nro. 2. 3. 4.) <sup>2)</sup>

Vierzehn Jahre nach diesem erfolgte die eigentliche und förmliche verbrieftete Abtretung und Verzichtleistung auf die Vogtei und das Eigenthum der Güter sammt Zugehörungen im Reitholz, von Seite der Herren von Heidegg und der ganzen Gemeinde in Ebikon, jedes Geschlechtes und Alters (merkwürdig), zu Handen der Schwestern von Rathhausen. (Nro. 16.) Von einer königlichen Bestätigung konnte bei der allgemeinen Verwirrung des Reiches (denn es war damals ohne rechtmäßiges Haupt) keine Rede sein, und wo man sich hiefür gemeldet hätte, würde man sich die andern mächtigen Kronbewerber zu Feinden gemacht haben; sehr

<sup>1)</sup> Er erscheint schon als Zeuge in einer Urkunde vom 17 März 1238.  
(Archiv Engelberg.)

<sup>2)</sup> Es sat irrt daher, wenn er die Stiftung in das Jahr 1194 versetzt.  
(Collect. A. 208. C. 304.)

flug verschob man also die Genehmigung auf ruhigere Zeiten. Erst im Jahr 1275 freiet und lediget König Rudolf bei seiner Anwesenheit in Lucern den Grund und Boden, worauf das Kloster Rathhausen gebauet ist, und alles Gut, welches die geistlichen Frauen von denen zu Ebikon erworben hatten, von der Vogtei, nachdem Ritter Kunrad von Heidegg, der solche vom Reiche trug, diesem mit der Vogtei über Güter zu Sulz und Müswangen (bei Hizkirch) Ersatz geleistet hatte. (Nro. 23.)

Mit diesen Andeutungen wäre nun im Wesentlichen der Grund gegeben, auf welchem die junge geistliche Genossenschaft sich sofort in schnellem Wachsthum entwickelte; als beleuchtende und ergänzende Notizen dürfte Nachfolgendes dienen:

Im Reitholze (jetzt das Riedholz genannt), einer waldichten Wildniß, hatten vor sechshundert Jahren arme, fromme Schwestern sich angesiedelt, welche unablässig Gott und der heil. Jungfrau dienten, ohne einer bestimmten Ordensregel nachzuleben. (Nro. 2. 4.) Wir haben diese Waldschwestern noch vor vier Jahren in Horw am Fuße des Pilatusberges gefunden, wo eine gottesfürchtige Matrone, Hemma, ihnen ein Stück Erdreich überließ. (Geschichtsfreund I. 29. vergl. Nro. 18.) Die Gegend, wo die frommen Clauerinnen wohnten, heißt noch heut zu Tag der Schwesternberg in Ennerhorw. Dieser Schwesternberg, wie Cysat die in den Urkunden vom 23 Brachm. 1241 und 13 Herbstm. 1273 (Geschichtsfr. I. 29. 197.) bezeichneten Güter auf der Ueberschrift der Briefe nennt, (eine frühere Hand schrieb „ze Horwe an dem berg“) war lange Zeit ein Erblehen um 11 Gl. Gelts jährlichen Zinses. Das „Wile“, eines dieser Güter, wurde im Jahr 1347, laut Urkunde vom 9 Aprils, (Archiv Rathhs.) gegen das Gut zeroben Tannen ausgetauscht, und am Ende des 16 Jahrh. löseten und ledigten Claus Türler und Mithafte den ganzen Schwesternberg um 275 Gl. von Rathhausen ab. (Urf. Mittwochen vor dem 20 Tag 1576, im Staatsarchiv Lucern.) Die Anstöße werden so angegeben: 1. an den Haltliwald. 2. an das groß Wy. 3. an Hergiswald. 4. an die Scheidhalten. 5. an Humelsrüti. 6. an das Schwändli, so am Krambach ligt. — Mag nicht etwa Wassermangel zur Anlegung von Mühlen eine der Hauptursachen gewesen sein, warum die Schwestern nach dem Neufßluße sich übersiedelten?!

Das Niedholz lag nahe bei Lucern (Nro. 12. 13.), ja in der Pfarrei selbst (Nro. 5.); und noch gegenwärtig machen das Kloster Rathhausen und seine Güter einen Bestandtheil der Gemeinde Ebikon aus, welche Gemeinde in kirchlicher Beziehung eine Filiale von Lucern ist.<sup>1)</sup>

Jener Peter Schnyder, welcher das Niedholz von denen zu Ebikon erwarb, und den Waldschwestern vergabte (Nro. 2.), war aus Lucern (Nro. 2.), und zwar Bürger daselbst. (Nro. 18.) Er hatte einen Bruder Heinrich. Beide nennen sich bald cissores (Nro. 4.), bald sartores (Nro. 2. 3. 16.),<sup>2)</sup> und Letzterer auf dem Siegel incisor,<sup>3)</sup> welches, wenn man von sartor absehen darfste, füglich auf Stein- oder Holzschneiderei bezogen werden könnte. Eine Urkunde legt der Ehegenossin Heinrichs den Namen Hemma bei, und der Sohn Rudolf nennet sich Ritter (woher, ist mir unbekannt) von Schauensee. (Nro. 29.) Ob dieser vielleicht den schönen in einiger Entfernung ob Kriens gelegenen Sitz mag erbauet, oder aber sonst an sich gebracht haben, ist in Ermangelung der urkundlichen Behelfe gegenwärtig nicht zu bestimmen; einmal der Vater führte nie diesen Zunamen (v. Schauensee), und auch das Siegel des Sohnes ist verschieden von jenem des Vaters.<sup>4)</sup> Peter Schnyder ist urkundlich todt am 11. Horn. 1282, (Nro. 29.) und Rudolf dessen Neffe am nächsten fritage na der vſart 1317. (Archiv Rathhs.) Dieser muß ein sehr begüterter Mann gewesen sein; denn bevor er eine weite Pilgerreise zum Grabe des heil. Josts<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Daß Ebikon schon vor 600 Jahren einen Friedhof, somit eigenes Be- gräbnisrecht hatte, ist merkwürdig. (Nro. 2. 3.)

<sup>2)</sup> Dieser Zuname war in damaliger Zeit nichts Ungewöhnliches. In einem für St. Urban in Vigilia S. Gangolphi Mart. 1275 bei der Kirche zu Willisau ausgestellten, und vom dortigen Rector H. de Hasenburg be- glaubigten Jahrzeitbriefe erscheinen H. und dessen Sohn Ulrich dicti Sartores. (Archiv St. Urban.) Man vergleiche eine zweite Urkunde vom 28. Brachm. 1280. (Sol. W. 1827. 131.)

<sup>3)</sup> Siehe Beilage; Tab. I. Nro. 2., und Urk. Nro. 29.

<sup>4)</sup> Siehe Beilage; Tab. I. Nro. 3. — Chsat sagt, Rudolff was villicht sin (Heinrichs) Stieffson. (N. 157.)

<sup>5)</sup> Vermuthlich nach Saint Josse-sur-mer, oder nach Parnes, (in Frankreich) wo die Gebeine des sel. Priesters und Bekenners mit Wunderkraft ruhen. (Vergl. Mabillon, Acta Sanct. Ord. S. Bened. Tom. II. p. 541—547. Tom. VII. p. 536—539. edit. Venetius 1733. fol.)

unternehmen wollte, suchte er die Gnade des Himmels dadurch zu sichern, daß er im Jahr 1287 verschiedenen Gotteshäusern verschiedene allerorts gelegene Güter schenkte und so zuwendete, auf daß für seine arme Seele, wenn sie inzwischen vor dem Angesichte Gottes erscheinen sollte, gebetet werde. (Nro. 35.) Rudolf von Schauensee befindet sich aber nach seiner Wallfahrt wiederum bei hiesigem Lande am 19 März 1289, (Nro. 38.) und erscheint fortan in Urkunden am 20 Christmonats 1291, (Kopp, Urkundenbuch S. 40.) am 6 Herbstm. 1298 (Geschichtsfreund I. 311.) und im Jahre 1302. (Stadtarchiv Lucern.) Das Todtenbuch des Klosters gedenkt ferner einer Frau Heinrichs, Bertha von Bremgarten (?), unterm 5, des Ritters Rudolf unterm 28, und der beiden Brüder Peter und Heinrich unterm 31 Jänners. Peters des Stifters wird noch insbesondere am 29 Christm. erwähnt.<sup>1)</sup> Und daß die irdischen Überreste des Hauptstifters und der Mitstifter in den geweihten Hallen ihrer neuen klösterlichen Pflanzung Aufnahme gefunden haben, geht aus einer Urk. vom 6 Heum. 1660 hervor, kraft welcher der päpstliche Gesandte Friedrich Borromäus den geistlichen Frauen gestattet, die Gebeine der frommen Stifter, nachdem ein Kirchlein in kleinerer Form gleich einer Capelle werde errichtet worden sein, im Chore zu versenken. (Archiv Rathhs.) Ja, noch heute durchtönet stiller Grabgesang die dunkle Kreuzgang-Capelle bei dem düstern Schimmer einer einzigen Lampe; noch heute beten fromme Schwestern seit sechsmal hundert Jahren über der Asche ihrer Stifter, Gutthäter und Vorfahren, im Capitelhause und in den Kreuzhallen! —

Unter den Besitzungen und Rechtsamen, welche von Seite der Herren von Heidegg und der Gemeinde Ebikon den Schwestern u. l. Frau im Riedholz<sup>2)</sup> förmlich und feierlich abgetreten und übergeben wurden, sind die Fischchenzen auch im nahe gelegenen See (denn sie hatten noch Fischenzrechte in der

<sup>1)</sup> Vergl. in meiner Ausgabe von Ritters Melchior Russen Chronik, Seite 38. Anmerk. 58.

<sup>2)</sup> Die Hauschronik nennt das alte Muttergottesbild, welches Rathhausen seit der Stiftung aufbewahrt und verehrt, und das nun in der Kreuzgang-Capelle steht, Maria im Ried.

Reuß<sup>1)</sup> inbegriffen. (Nro. 16.) Diese Rothsee-Fischenzen besaß das Kloster später nicht mehr; wie es theilweise darum gekommen sein mag, erzählt die Hauschronik in folgender Weise: „Die Closter frawen haben domols die Eigenschafft gebrucht was ein jede mit ihr in daß Closter brocht hat Sei Noch ihrem Gefallen genugget oder wider verschenkt, Gar oft haben die Althen frawen Erzehlts dass fr. Margrett von Engelwartingen<sup>2)</sup> ein kind vñ dem H. Tauff zu haben Sei beehret worden, vnd Sei habe dem kind das Guett bim Roodt See, gegen der Statt, Sampt der Gerechtigkeit zum Roodt See in Gebunden, vnd dem Closter wider Entzogen Es ware dises Guett ihr vñ stür Ihn daß Closter gewessen.“ (Fol. 93.)

In wie ferne diese Erzählung auf Wahrheit beruht, vermag ich nicht zu bestimmen; doch scheint das bezeichnete Gut vielmehr der Hof auf der Seite des Klosters, oder der sogenannte Seehof gewesen zu sein; denn dieser wurde später durch eine mehr besorgte Vorsteherin wiederum an das Gotteshaus gebracht, wie eine in Rathhausen noch vorhandene Urkunde bezeugt. Aus derselben geht nämlich hervor, daß am 15. Winterm. 1406 die Abtissin Elisabetha Zugmeier und der Convent von Uli Jordan und Beli seiner Wirtin ein Gut zu Rotsee, darauf das Kloster zuvor ein Mtr. Dinkel Zins hatte, sammt der Bischenzen und aller andern Chasti und Rechtungen (Neberfährte) durch Kauf um 28 Goldgulden

<sup>1)</sup> Die Urkunde vom 14. Jänners 1266 (Geschichtsfr. I. 194.) sagt es ganz deutlich, der Murbachische Abt habe den Klosterfrauen die Benutzung des Neuwassers zu Mühlen und anderweitigen Vortheilen gestattet. Ist nun wohl der Fischfang nicht ein bedeutender Vortheil, den man aus einem Gewässer ziehen kann? Und hat auch im J. 1637 Rathhausen sein altes Recht, gestützt auf obigen Brief, vor dem Rathe zu Lucern vindicirt, und ist ihm diese Gerechtigkeit auf ein Neues zugesprochen und bestätigt worden. Nicht so glücklich war das Jahr 1662. Damals erneuerte sich der Streit, und dem Gotteshause wurde die Fischenz in halbem Theil entzogen, also, daß wie vorhin das Kloster den Fischfang so weit ausübte, wie weit seine Güter sich erstreckten, nunmehr den Frauen kein mehreres Recht belassen wurde, dann vom Amthause bis zum untern alten Hof. Die Ursachen dieser Beschränkung sind äußerst merkwürdig; ich enthalte mich aber, dieseben aufzuzählen. (Siehe Hauschronik.)

<sup>2)</sup> Sie lebte urkundlich 1383, Mittwuchen nach sant Leodegarntag. (Archiv Rathhausen.)

erwarb. So besaß nun Rathhausen auf's Neue das Fischzugrecht im ganzen Umfange des See's, und es besaß dasselbe ruhig und ungestört bis in's Jahr 1470. Da erhoben sich auf einmal die Nachbarn von Ebikon, dieselben, deren Vorfahren vor zweihundert Jahren so eifrig und mildiglich das Gotteshaus schützten und bewidmeten, — sie erhoben sich und sprachen den See als Eigenthum an. Und was war die Folge hievon? Ein richterliches Urtheil vom 28. Horn. des bemeldten Jahres, gestützt auf die Aussage eines einzigen beeidigten Zeugen (also entgegen schriftlichen Titeln — welch' ein Eid, und was für Richter!!) sprach den Frauen zu Rathhausen jede Gerechtigkeit an dem See unbedingt ab, und denen von Ebikon zu.<sup>1)</sup> Dessen ungeachtet hatte das Gotteshaus seit dieser Zeit noch einen Drittheil der Fischenzen, nämlich den mit dem Seehof Verbundenen als Eigenthum inne, und nur die übrigen zwei Drittheile gehörten der Gemeinde von Ebikon; von dieser Gemeinde erkaufte sodann Hans Honberger zwei Seetheile mit Gerechtigkeiten; (Urk. 5 Herbstm. 1505) von Hans gelangten sie an Marr Honberger, von diesem an den Tochtermann Hans Hamerer, und von Hamerer an Hauptmann Rudolf von Mettenwyl. (Urk. 31 Mai 1568.) Den dritten Seetheil, des Klosters Eigen, veräußerten die Abtissin Verena Feer und der Convent für 225 Gl. an Junker Hans von Mettenwyl. (Urk. 11 Wintermonats 1574.) Somit besaß nun das Gut Honberg, (auch Hünenberg genannt) welches im Jahr 1594 Sekelmeister Melf Zurgilgen von Hans von Mettenwyl durch Kauf an sich gebracht hatte, das Fischenzrecht auf dem ganzen Rotsee ledig und eigen.

Hinsichtlich der Uebersährte wäre es den guten Klosterfrauen bald ergangen, wie mit dem Fischzugrechte. Auch hier sprach Hans Hamerer für sich und seine Lehenleute das Fahrrecht an, aber er wurde von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern nach Verdienen abgewiesen. (Urk. 8 Horn. 1544.) Dem Gotteshause solle laut alten Rechten und Herkommen das Fahr verbleiben, doch seie die Fährte in gerader Richtung über den See, wo man

---

<sup>1)</sup> Ich besitze in meiner Sammlung eine Abschrift der in mancher Beziehung merkwürdigen Urkunde.

dem Fußweg nach von Lucern gegen Rathhausen geht, und umgekehrt, zu nehmen. (Urk. 12 Jänner 1724.)<sup>1)</sup>

Es wurde oben gezeigt, daß Ebikon von den Gütern im Reitholze einen Zins an das Frauenmünster in Zürich entrichten mußte; denn die Gemeinde hatte dieselben von der genannten Abtei als Erblehen eigenthümlich inne. Nun aber verkaufsten die von Ebikon die Güter an Peter Schnyder zu Handen der Frauen in Rathhausen, und die Abtissin von Zürich war daher im Rechten, diese Veräußerung zu genehmigen oder aber nicht. Es erfolgte die Bestätigung von Seite der Abtissin Mechtild und ihrem ganzen Convente durch eine in Beisein vieler bedeutender Zeugen ausgestellte und heute noch mit dem schönen Siegel gezierte Urkunde vom 10 Heum. 1259. (Nro. 15.)

Die Schwestern von Horw, welche auf dem einsamen Grund und Boden sich niedergelassen, durch unermüdete Arbeit den finstern Ort in etwas gelichtet, und der kargen Natur bald mehrere Fruchtbarkeit abgewonnen hatten, vermehrten sich allmählig durch einige von ihrem frommen und erbaulichen Beispiele angezogene Frauen, und standen einsweilen unter der geistlichen Leitung des Abts und Convents von Cappel; sie werden auch dieselbe Regel des heil. Benedictus nach der Verbesserung der Cistercienser bekennen und ausgeübt haben: allein jede kirchliche Authorität und Ermächtigung gieng ihnen noch ab. Deshalb wandten sie sich bittend an den Landesbischof, und trugen ihm vor, daß sie gesonnen seien, von nun an auf immer in klösterlicher Ordnung und Disciplin als Sammlung vereint zu wohnen, ein Döbäch zu erbauen, wie es die Regel des heil. Ordens erforderet, und eine Kirche, um das Heilige zu feiern und Gott unablässig zu loben. Die hierauf erlassene Urkunde des Bischofs Eberhard von Constanz vom 14 März 1251 ist um so merkwürdiger, weil von dieser Zeit an das eigentliche Klosterleben in Rathhausen seinen Ursprung findet.

<sup>1)</sup> Alle so eben von 1505 an gerufene Urkunden (einzig jene des J. 1544 liegt in Rathhausen) bewahrt der gegenwärtige Besitzer des Hofs Hünenberg, Herr Hurter.

Die Fährte über die Neufz, mittels eines Seils und Fasolis, gestatteten dem Kloster Schultheiß und Rath in Lucern, Mitwochen nach St. Peters Keten-Fyr 1575. (Raths-Protok. Nro. XXXIII. fol. 237.)

Der geistliche Oberhirt ändert vorab in seinem Schreiben die bisherige Benennung Reitholz, und heiet nun den Ort Domus Consilii, (das Haus des Rathes) oder Rathausen, (Nro. 5. 11.) und will, daß er fürderhin so genannt werde.<sup>1)</sup> Er gestattet den dortigen Frauen, daß sie nunmehr vereint (Convent) unter einer Meisterin die Regel des Cistercienser-Ordens, welche von der Röm. Kirche gut geheien sei, bekennen mögen. Zudem erlaubt er ihnen nach dem Rechte, das einem Bischofe den Kirchensatzungen gemäß zustund,<sup>2)</sup> den Bau eines Kirchleins und der Klosterwohnungen nach Form, Ordnung und Gewohnheit des genannten Ordens, so wie das Begraben der Ihrigen auf einem eigens anzulegenden Friedhofe, den pfärrlichen Rechten Lucerns jedoch in Allem unbeschadet. Alle rechtmäßig an sich gebrachten und künftighin zu erwerbenden Besitzungen und Güter kräftiget und befestigt der Bischof, und überträgt endlich die geistliche und zeitliche Leitung der Frauen und des Gotteshauses dem gegenwärtigen und den zukünftigen Äbten von Cappel. (Nro. 5.) Drei Jahre später erfolgte hierüber unter anhangendem Bleistiegel die Bestätigung des apostolischen Stuhls. (Nro. 6.)

Der neu errichtete Convent von Rathausen war nun wohl kirchlicherseits angewiesen, nach der Regel der Cistercienser im Allgemeinen, und unter der Leitung des Klostervorstandes von Cappel im Besondern zu leben; allein noch immer waren die Frauen mit ihrem eigentlichen Ordenshaupte außer Verband. In dieser Beziehung schrieb Papst Alexander IV. im Jahr 1257 vom Lateran aus an das eben zu Cisterz gesammelte allgemeine Capitel,

<sup>1)</sup> Also der Bischof legte, vielleicht aus höherer Eingebung, dem neuen Gotteshause jenen geistigen Namen bei, welchen es gegenwärtig noch führt; denn es dürfte kaum erweisbar sein, und hat auch keinen natürlichen Grund für sich, was Renward Cysat (Collect. A. 237. B. 108. C. 304. N. 160.) und nach ihm Felix Balthasar (Merkw. II. 205.) und Joseph Businger (Schweiz. Bildergallerie I. 126.) schreiben, als sei einst an dieser finstern waldichten Stätte ein Schlo gestanden, und als habe der umliegende Adel sich da gesammelt, theils in ernster Unterredung wichtige Angelegenheiten des Landes zu berathen, (Rathaus) theils um Kurzweil und Faßnachtens willen.

<sup>2)</sup> Concil. II. Arelat. anni 452. can. 36. apud Mansium Sacr. Concil. Collect. Tom. VII. p. 882. edit. Florentiae 1762. fol.

und befahl den dortigen Nubten, die Meisterin und Schwestern, welche zu Rathhausen zurückgezogen (sub Clausura) leben, <sup>1)</sup> und bereits über zehn Jahre die Satzungen des Cistercienserordens auf lobenswerthe Weise befolgt haben, in ihre Ordenscongregation aufzunehmen, und aus ihrer Mitte einen der Nubte als Visitator und geistiger Leiter anzusegnen, den Rechten jedoch des Diöcesanbischofs unbeschadet. (Nro. 9.) Die Ausführung dieser apostolischen Weisung wurde vom Generalcapitel den Nubten von Frienisberg, St. Urban und Wettingen übertragen, wo bei diesem Anlaß Peter Schnyder auf's Neue sich bewogen fand, vor vielen und ansehnlichen Zeugen in der Stadt Lucern zu urkunden, daß er mit Gunst und Beifall der Herren von Heidegg das Riedholz, Eigenschaft und Vogtei, um 120 Züricher Pfund angekauft, und als Almosen an die frommen Frauen daselbst und ihre Nachkommen abgetreten habe; wo derselbe Bergaber abermal seine edle Schenkung der heil. Jungfrau und den gottgeweihten Schwestern auf dem Altare aufopferte, und in die Hände der genannten drei Nubte sämmtliche Orte, Personen und Sachen des Gotteshauses, mit Bewilligung des Conventes, dem Cistercienserorden weihte und zuwendete, feierlich verzichtend auf jedes Recht, so ihm oder seinen Nachkommen an diesen Besitzungen je Zustand oder zuzustehen schien. (Nro. 18.)

Aus dem urkundlichen Nachweise hat es sich bereits ergeben, daß die geistliche und weltliche Leitung und Aufsicht über die junge Stiftung in Rathhausen bisanhin dem Abt von Cappel zufam. Als solcher handelt auch wirklich Abt Rudolf, wichtige Verhandlungen bald zu bezeugen, bald zu bestegeln; (Nro. 2. 16.) auch erscheint er als Vollzieher einer streitigen Grenzberichtigung um den Wald Reitholz zwischen dem Kloster und der benachbarten Gemeinde Buchrain, wo neben dem Abt die Bürger von Lucern ihr Siegel auf Bitte der streitenden Parteien ebenfalls anhängen. (Nro. 10.) <sup>2)</sup> Doch außer diesen Urkunden treten meines Wissens

<sup>1)</sup> Mit der Einverleibung der Nonnen in den Cistercienserorden war Clausur verbunden. (**Definit. et Capit. Gener. S. Ord. Cist. Vol. I. P. I. ad an. 1213.**) Archiv St. Urban.

<sup>2)</sup> Mehr als einmal macht sich die Gemeinde Lucern nebst andern siegelfähigen Herren bald für Rathhausen, bald für den Stifter Peter Schnyder, oder

die Cappeleräbte nie mehr handelnd für Rathhausen auf. Warum sie das Aufsichts- und Visitationsrecht verloren, (denn das Generalcapitel von Cisterz hatte bereits den Abt von Lüzel hiefür bestimmt, Nro. 18.) ist mir unbekannt. Es mag wohl seyn, daß von daher einige Spannung und Mißstimmung zwischen den Nonnen in Rathhausen und den Mönchen zu Cappel in der Folge eingetreten ist, doch das Unrecht lag offenbar auf Seite der Letztern; denn Peter Schnyder gab durch eine Urkunde vom 2 Weinm. 1261 sein hohes Erstaunen an den Tag, wie Abt und Convent in Cappel ein Recht auf die Besitzungen im Riedholze ansprechen dürfen, da ja ausdrücklich (Nro. 2.) nur Schutz und geistiger Schirm über die Schwestern und ihr Eigen ihnen seiner Zeit anvertraut und empfohlen worden seie. Ja er bekräftigte und bezeugte öffentlich zu Lucern, am Festtage des heil. Leodegars, vor vielen angesehenen geistlichen und weltlichen Personen, der Wahrheit zum Zeugnisse, daß er weder denen von Cappel noch Andern je etwas Rechte auf den Gütern oder Gerechtigkeiten im Riedholze eingeräumt habe, und daß es auch niemals in seinem Sinne gelegen sei, Andern dann den geistlichen Schwestern irgendwelche Vergünstigungen, woraus Recht gefolgert werden könnte, zu gestatten oder zu übertragen. Alle Briefe und Actenstücke, entgegen diesem feierlichen Zeugnisse, erklärt derselbe als unterschoben, erschlichen, und daher falsch, weil gegen seinen Willen und Wissen ausgestellt. (Nro. 18.)

Der Abt von Lüzel, dem durch das allgemeine Capitel die Aufsicht über Rathhausen übertragen worden war, erscheint urkundlich als handelnde Person nicht ein einziges Mal. Aus den Verhandlungen dieses Capitels im J. 1266 geht hervor, wie der

aber für die Gemeinde Ebikon unter ihrem Siegel verbindlich, weil diese damals noch kein eigenes Siegel führten. (Nro. 2. 16. 18.) Dieses Siegel der Bürger Lucerns ist um so merkwürdiger, weil es das älteste Bekannte ist, ganz verschieden von demjenigen, das die Stadt nach dem Verkaufe an Oesterreich führte, wo selbe statt des bisherigen Querbalkens mit den drei kreuzförmigen Figuren, den Schutzheiligen des Benedictinerstifts, Bischof Leodegar, aufgenommen hat. — Eine Abbildung des ältern Siegels hat Ingenieur Joh. Müller aus Zürich in seinen merkwürdigen Ueberbleibseln von Alterthümern der Schweiz. (VIII. Theil. II. Band. Zürich 1777. 4.)

Abt, sich auf den Grund der weiten Entfernung stützend, diese Bürde auf St. Urban zu übertragen vorschlug. Wirklich ward der Abt von St. Urban angewiesen, die geistliche Vaterstelle über die beiden Frauenklöster Rathhausen und Wurmsbach (Cella S. Marie) zu übernehmen, die Vollziehung aber des Beschlusses den Prälaten von Locus crescens (im Bisthum Besançon) und Thennenbach (Porta cœli) übertragen.<sup>1)</sup> Von dieser Zeit an handelt der Vorstand zu St. Urban für und Namens des Gotteshauses Rathhausen lange Jahre fortgesetzt und in gewissenhafter Treue. Schon im wie die Hauschronik meldet, soll derselbe einen Kaufbrief, als J. 1270, Visitator Rathhausens, besiegelt haben; und unterm 11 März 1276 kräftiget er zu Sursee, vereint mit dem Propste von Solothurn, einen Verkauf von Gütern in Buttisholz zu Gunsten Rathhausens; (Nro. 24.) eben so sechs Jahre später Abt Marcellin eine Jahrzeitstiftung; (Nro. 29.) wiederum am 4 Heum. 1287 Abt Julian eine Schenkung von Gütern zu Hezlingen. (Nro. 36.) Beidemal war der Prälat in Rathhausen gegenwärtig. In einem Briefe, ausgestellt ze Luceron in der Stat an dem nechsten Zistage na sant Bonefacien tage in dem brachote 1317 nennen die Klosterfrauen den Abt von St. Urban ihren Abt; und in einem andern vom 9 Augustm. 1344, ihren Pfleger und Gubernator; und wiederum am Mertage vor sant Johans tag ze Sungichte 1347, ihren Wiser. (Archiv Rathhs.) Es geht also des Bestimmten hervor, daß der Abt von St. Urban schon seit dem Ende des 13 Jahrhunderts die Leitung und Aufsicht über Rathhausen hatte. Ebenfalls dürfte anzunehmen sein, die geistlichen Frauen seien, hinsichtlich ihres Seelenzustandes und des Gottesdienstes, ordentlicherweise (zeitweise) entweder von Klosterherren aus dem nahen Cappel, oder aber von St. Urban, und in dringenden Fällen von den Kirchenrectoren in Emmen oder Buchrain ursprünglich bedient worden; einmal einen ständigen Beichtiger für jedwedern unvorhergesehenen Fall, und einen Caplan zur täglichen Feier der Liturgie hatte Rathhausen in den beiden ersten Jahrhunderten seines Bestandes nicht. Erst im J. 1404, am Fritag nach sant Martis tag, stiftete auf ihr Ableben hin eine Bürgerin zu Lucern, Margaretha von Steg, einen beständigen Beichtiger beim Kloster,

<sup>1)</sup> Tom. I. Acta. fol. 413. (Archiv St. Urban.)

vßer dem Gotteshause zu St. Urban, der ihnen das ganze Jahr hindurch (über Jahre) Messe habe, und andere läbliche Gottesdienste vollbringe, „In aller der masse, wie die Urkunde sich ausdrückt, als ein Bichter ie do har in dem zite, so er bi Inen „was von recht vnd guoter gewonheit des ordens gewonlich getan het.“ Für ihre Stiftung weiset die Vergaberin 500 Goldgulden an, und setzt selbe auf ihre Güter zu Schönenbühl im Moos, welche Erbe der Propstei zu Lucern sind. Vorsichtig und zu mehrerer Beruhigung wird die Clausel beigefügt, daß, falls das Kloster drei Monate des Jahres oder mehr ohne Beichtiger und Messe wäre, der von dem Hauptgute abschließende Zins, pro rata der Versäumnis und nach Ermessen des Raths von Lucern, zur einen Hälfte den armen Dürftigen im Spital, und zur andern den armen Siechen an der Senti daselbst heimfallen und ausgerichtet werden solle. (Archiv Rathhs.) — Zur Vertretung in weltlichen Angelegenheiten, vorzüglich um Güter zu erwerben oder zu veräußern, um Lehen abzuschließen, Rechte vor weltlichen Gerichten zu verfolgen oder zu vertheidigen, oder aber einfach als Zeugen aufzutreten, hatte das Gotteshaus nach damaliger Sitte einen oder mehrere Convers-, d. h. Laienbrüder, welche außerhalb des Klosters wohnten, und wahrscheinlich ihre Sendung von St. Urban aus erhielten. So erscheinet urkundlich am 13. Herbstm. 1273, (Geschichtsfr. I. 197.) am 3. Weinm. 1278, am 31. Christm. 1280, und am 10. Augstm. 1282, Werner als Laienbruder und Schaffner des Hauses. (Nro. 27. 28. 30.) In einer Urkunde vom 7. Weinm. 1304 werden genannt: Chunrat dictus Reber, Hesso de Buochre, Rudolf textor und Chunrat dictus Buwmeister, Converslaien. Im Jahr 1306, 6. Herbstm. handelt bei einem Kaufe Bruder Chunrat der Reber Laibrüder; und vom 9. Mai 1314 bis 11. Brachm. 1385 erscheint wiederholt ein gewisser Bruder Johannes bald als Zinsmeister, bald als Schaffner.<sup>1)</sup> (Archiv Rathhs.) Von dieser Zeit an verschwinden die Conversbrüder in Rathhausen, und es treten bei öffentlichen Verhandlungen an ihrer Stelle bald ein Klosterammann, (Urk. 1 Brachm. 1398) bald der Lehenmann vereint mit zwei Nonnen, (Urk. 22 Jän. 1427)

---

<sup>1)</sup> Das Todtenbuch hat auf den 24. Augstm.: „Ob. Frater Johannes Conversus domus hujus.“

bald eine einzige Klosterfrau, die Großkellnerin, (Urkunde vom 22 Weinmonat 1431 und 24 Wintermonat 1439) auf. (Archiv Rathhausen.)

Seit der Einverleibung Rathhausens in die Congregation von Cisterz, welche zwischen dem 9 Jänner 1257 und 2 Weinm. 1261 erfolgt sein muß, (siehe Nro. 9. 18.) änderte sich der Name der Vorsteherin des Gotteshauses, und die Meisterin heißt nunmehr nach den Constitutionen von Citeaux fortan Abtissin. Diese Benennung legt ihr das Erstmal ein päpstliches Schreiben vom 15 Mai 1259 im Allgemeinen bei, ohne den eigentlichen Namen der damaligen Abtissin zu kennen. (Nro. 12.) Der erste urkundliche Name, Mechtild, erscheint am 26 Aprils 1261; (Geschr. I. 305.) der zweite, Berchta, am 9 März 1277; (Nro. 25.) der dritte, Hemma, am 11 Horn. 1282, wo zugleich die Priorin, Subpriorin, Pförtnerin, Großkellnerin und Cisterin — also ein wohlgeordneter Convent — namentlich angegeben sind. (Nro. 29.)<sup>1)</sup> Hemma führte auch zuerst ein eigenes Siegel, und bestiegelte das eine Doppel des genannten Briefes von 1282. Es stellt eine Klosterfrau vor, in der einen Hand den Stab, in der andern das Buch der heil. Regel haltend. Die Umschrift lautet: † S. Abbatisse Domvs Consilii.<sup>2)</sup> Der Convent hatte vor dem Erlasse Papsts Benedict XII.<sup>3)</sup> kein eigenes Siegel; erst im Jahr 1343 bestiegelt derselbe vereint mit seiner Abtissin Willeburg einen, morgendes nach Gregorien tage der da komet in der Bosten, verbrieften Verkauf von 2 Schupposen Lands ze Tagmarsellen an Anna von Iffenthal die Eptissin und den Convent zu Ebersegg. (Archiv Rathhs.) Das Siegel hängt zwar nicht mehr an dieser Urkunde, wohl aber an einem späteren Briefe vom 10 Weinm. 1351. (Stadtarchiv Lucern.) Auf demselben sieht man Maria, mit dem Kinde Jesus auf dem einen Arme, mit der Lilie in der andern Hand; in der Umschrift wird gelesen: † S. Conventus.

<sup>1)</sup> Nach der Hauschronik bestand der Convent in den zwei ersten Jahrhunderten aus 12 Chorfrauen. Laienschwestern waren keine.

<sup>2)</sup> Siehe Beilage, Tab. I. Nro. 4. — Die gegenwärtige Abtissin ist seit der Stiftung die ein und vierzigste urkundlich ermittelte Vorsteherin.

<sup>3)</sup> Nach welchem es heißt: „Quilibet Conventus Ordinis proprium et speciale habeat sigillum.“ Dat. apud Pontem Solgie Avignon. Dyoc. 3. Id. Julii 1334. (Henriquez loc. cit.)

**Domvs. Consilii.** Der Stempel ist gegenwärtig noch in Rathausen vorhanden.<sup>1)</sup> —

Sobald der Bau der Klosterkirche und der Wohnungen, welchen Bischof Eberhard seiner Zeit den Frauen von Rathausen gestattet hatte, (siehe oben Seite 16.) vollendet war, beschenkte Papst Innocenz IV., bevor selbst die Einweihung vor sich gegangen, alle jene, welche die dortige Kirche am Himmelfahrts- und Geburtstage der sel. Jungfrau reuig und andächtig besuchen, mit vierzig Tagen Abläß. (Nro. 7.) Im Jahre 1259 ward sodann Kloster und Kirche durch den genannten Bischof von Constanz feierlich zu Ehren der glorreichen Jungfrau Maria eingeweiht, und dem Fronaltare schloß er kostbare Heiligthümer bei. (Nro. 11.) Ahnlicher geistiger Gnaden und Begünstigungen, als Nachlaß der für die schwereren Verbrechen und geringeren Fehler auferlegten Kirchenbußen, theils von Seite des apostol. Stuhles, theils als Ausfluß des Diözesanbischofs, erfreute sich in der Folge die neue Kirche von Rathausen bei der alljährlich wiederkehrenden Gedächtnisfeier ihrer Weihe sowohl, als für die fürnehmsten Festtage der Mutter des Herrn. (Nro. 13. 37.)

Dieses erste und älteste Gebäude, ohne Zweifel mehrentheils von Holz nach damaliger Sitte aufgeführt, konnte den ungünstigen Einflüssen der Natur nicht lange widerstehen; denn kaum sind es etwas mehr dann hundert Jahre, als schon eine zweite Baute vorgenommen werden mußte. Die in dem wohlgeordneten Klosterarchive verwahrten Original-Urkunden enthalten hierüber Folgendes:

a. Bischof Heinrich von Constanz verleihet allen jenen Gläubigen, welche zur Wiedererbauung der Klosterkirche, die wegen ihrem Alter einzustürzen droht, mit ihrem Almosen hilfreiche Hand biethen, 40 Tage für die schweren, und 1 Jahr für die lässlichen Sünden Abläß. Dat. anno domini 1367, 7 Id. Julii.

b. Aymo von Cossonay, Bischof zu Lausanne, spendet um eben dieselbe Sache seinen Bisthumsangehörigen 40 Tage Abläß. Dat. Aventhice, die 11 mensis Aug. 1368.

---

<sup>1)</sup> Siehe Beilage, Tab. I. Nro. 5. — Die Zeichnungen dieser fünf Siegel lieferte gefälligst das Vereinsmitglied, Herr Cantonsingenieur Xaver Schwärzler in Lucern.

c. Abtissin Margaretha und der Convent in Rathhausen schicken mit Zustimmung ihres Visitators, Abts Johannes von St. Urban, Klosterfrauen aus, und bitten alle Gläubigen um Gotteswillen, ihnen in ihrem vorhabenden Kloster- und Kirchenbau hilfreich beizuspringen. Dat. 1369, in festo sanctorum martyrum Fabiani et Sebastiani.

d. Bischof Heinrich von Constanz entbietet zum Zweitenmale, zur Wiederherstellung der bereits versunkenen Klosterkirche, Abläß. Dat. Thuregi anno 1371, 13 Kal. Febr. Ind. 9.

Ueber den weitern Fortgang und Erfolg der Neubaute und der Einweihung findet sich nichts vor. <sup>1)</sup> Einzig liest man in einem alten Buche des Gotteshauses diese Worte geschrieben: „Anno 1432 hat man die Groß Gloggen gewicht an St. Pancratii tag in der Ehr des heil. Bischofs und Martirers Theoduli. <sup>2)</sup> Vnd vff den 18 Julii 1460 wurde gewicht die Capelle und der Altar des heil. Kreuzes; an eben diesem Tage ward wiedereingesegnet das Kloster sammt dem Fronaltar und dem Altare der 11,000 Jungfrauen, das Capitelhaus mit dem Beichthause? (auditu), und der Gottesacker sammt der Kirche darauf. Der Altar der genannten Jungfrauen war zur linken Hand des Hochaltars, zu der Rechten war der Altar des heil. Ritters und Marterers St. Georgen, so neben der Mutter Gottes des Klosters und der Kirchen Patron ist, und von Anfang des Gotteshaus denen so ihn angeruefft, sonderlich die mit dem Fieber behafft, vil Gnaden erzeigt hat.“ (Hauschronik.)

Die gegenwärtige Kirche und das Klostergebäude sind eine Schöpfung aus dem Ende des 16 Jahrhunderts. Manigfaltige und gewichtige Gründe bestimmten das Oberhaupt der katholischen Kirche, im Einverständnisse mit der Regierung Lucerns, daß die beiden auf der Landschaft gelegenen Frauenklöster Neuenkirch und

<sup>1)</sup> Vll alter geschritten sind in wehrendem Bau zu Grund gegangen. (Hauschronik.)

<sup>2)</sup> Zweihundert Jahr haben sie nur ein Glocken in der Kirchen gehabt, ist das noch jetzige kleine Zeitglöcklein; es ist mit dem Namen Bernardus getauft worden. (Hauschronik.) Einsender dieses, der am 25 Brachm. 1845 persönlich in den Glockenthurm hinaufgestiegen, will wohl an der Theodulsglocke, nicht aber an dem Bernhardsglöcklein mönch-gothische Schriftzüge aus dem 15 Jahrh. entdeckt haben.

Ebersegg eingehen, und mit ihren Rechtsamen<sup>1)</sup> und Einkommen dem Gotteshause Rathhausen einverleibt und zugeeignet werden sollen.<sup>2)</sup> Zu diesem Ende war es nun nothwendig, daß das Klostergebäude, welches ohnehin morsch und baufällig war (es stund bereits über zweihundert Jahre)<sup>3)</sup> auch hinsichtlich der Räumlichkeit neu hergestellt und wenigstens für fünfzig Ordensfrauen eingerichtet werde. Im Jahre 1588, am 1. Herbstm. bewilliget Beatus Papa von Gebwiler, Abt zu Lützel, Generalvicar der Cistercienser in Deutschland und Visitator des Gotteshauses Frydenwyler, den Klosterfrauen zu Rathhausen (acht Personen waren damals), genanntes Convent im Schwarzwald zu beziehen, bis ihr neues Gotteshaus errichtet sei. (Archiv Rathhs.) Sobald die Frauen fort waren, fieng man, nach des Zeitgenossen Chysats Ueberlieferungen, an niederzureißen, und rasch wieder aufzubauen. Den ganzen Bau leitete vorzüglich der damalige Klostersleger Jost Pfyffer, Ritter und Schultheiß († 11. März 1610), und legte manche schöne Summe aus seinem Vermögen bei. Den 23. Horn. 1589 ward schon der Glockenthurm auf der Kirche vollendet, und die Gedächtniß dieser Erneuerung in den Knopf desselben verwahrt.<sup>4)</sup> Herr Balthasar Wurern, Bischof zu Ascalon

<sup>1)</sup> Von daher hat Rathhausen auch das Collaturrecht in Neuenkirch. Den Kirchensatz zu Emmen erhielt es schon durch Herzog Albrecht von Oesterreich, laut Urkunde, gegeben zu Brugg vff sant Hypoliti tag 1337. Als Beweggründe dieser Schenkung werden genannt, das feusche und regelgetreue Leben der Klosterfrauen, und die Aeußnung des Gottesdienstes.

<sup>2)</sup> Merkwürdig! Anfangs wurde Ebersegg mit Frauen von Rathhausen angepflanzt (Urk. 23. Heum. 1275); und nun kehren die Töchter wiederum zur Mutter zurück. (Urk. 5 Mai 1594) Seit dieser Zeit soll auch das Kloster ein Kleebatt im Siegel führen.

<sup>3)</sup> Die Hauchchronik spricht von der baulichen Eigenschaft und Eintheilung des alten Klosters bloße Vermuthungen aus. Sie beruft sich eben so auf einen alten Klosterriß, von dem aber nichts mehr gefunden werden will. Von dem jetzigen Kloster ist ein sehr genauer Riß aus dem Jahre 1651 vorhanden. Auch hat David Herrliberger eine nicht übel getroffene Ansicht des anmutig gelegenen Klosters, nach der Zeichnung von Schellenberg, in seiner Topographie der Kydgenossenschaft (Bd. I. S. 238) geliefert. Nur muß bemerkt werden, daß die beiden Wappen unterhalb unrichtig sind. (Ausg. Zürich 1754. 4.)

<sup>4)</sup> Die neue Glocke in die Salve Capelle im Kreuzgang wurde am 26. Winterm. 1605 durch den Bischof von Beglia und päpstlichen Legaten,

und Weihbischof zu Constanz, weihete die Kirche auf Mittwochen den 4 Herbstm. 1591. Um Ostern 1592 war auch der Bau des Klosters fertig, und das Ganze sammt dem Obstgarten ward zu mehrerer Sicherung und Abgeschlossenheit mit einer Mauer umzogen. Donnstsags den 14 Mai kamen die Klosterfrauen von Frydenwyler wiederum in Rathhausen an; feierlich wurden sie eingeleitet, und nahmen in Gegenwart von Rathsverordneten Besitz vom neuen Gotteshause. Am 30 Mai gieng die Wahl der Abtissin vor sich (M. Salome Suter von Baden), und Tags darauf, es war ein Sonntag, übergab der Abt von St. Urban der neuen Vorsteherin die Schlüssel und das geistliche Regiment, — und die Clausur wurde öffentlich verkündet. (Collectanea A. 208 — 213. B. 108. C. 346 — 350.)

Wenn man das von Jost Pfyffer eigenhändig geführte Baubuch des Klosters (Staatsarchiv Lucern) durchgeht, so findet man manchen Aufschluß, der zumal für die Bau- und Kunstgeschichte von nicht geringem Interesse sein dürfte. Das Klostergebäude selbst hat nichts besonders Anziehendes, das Ganze ist in Riegelmauer ausgeführt, und innerhalb dürfte des Holzwerkes wohl zu viel angebracht sein. Einzig sehenswerth sind die helle niedliche Kirche sammt dem innern Frauenchor, und die merkwürdigen Kreuzhallen. Indessen dürfen wir die Namen der Meister, welche selbstthätig bei dem Baue mitgewirkt haben, dennoch nicht verschweigen. Das Baubuch nennt uns vor Allen Meister Anton y Meyer den Steinmeißen. Dieser führte die Hauptmauern des Klosters, die Fenster und Thürenpfosten, das Beinhaus und die Ringmauern auf.<sup>1)</sup> Meister Anton y Isenmann hauete sechs Fenster in die Kirche für 45 Gl.;<sup>2)</sup> Meister Ully Hartmeyer fertigte den

---

Johannes von Turn, zu Ehren U. L. Fr. und St. Meinrads getauft, und Meinrads-Glocke genannt. Sie kostete 63 Gl. 24 s., und ist eine Gabe des Bischof. Constanz. Commissars Peters Emberger, und seiner Schwester Scholastica, Conventfrau in Rathhausen. (Gesat C. 348.)

<sup>1)</sup> Uff Johannis Evangelista 1591 ward Burger zu Lucern, Antoni Meyer der Steinmeißen von Rapperschwil, sammt seinen Sönen Jost und Ulrich. (III. Bürgerbuch fol. 30 b.) Dessen Weib war Verena Nebma von Lucern. (Gebuch ad 27 Mai 1582.)

<sup>2)</sup> Anton Isenmann von Lucern und Margaretha Gasser von Sempach. (Gebuch ad 30 Jän. 1590.) Er war Steinwerckmeister von 1588—1599. (Bauamtsrechnungen.)

Dachstuhl und alles Zimmerwerk; <sup>1)</sup> und die Schreinerarbeiten im Kloster, Kirche und Chor besorgten die Meister: Hans Brendli, Conrad Bur und Ignazi Hürlimann. Schlosser war Meister Christoffel Venturi. Der ganze Bau kostete, laut Pfyffers Rechnung, ohne was vom alten Gebäude benutzt werden konnte, <sup>2)</sup> Gl. 18,979 Schl. 37 A. 2, mit einem Nachtrage von 11,000 Kronen.

Wir erwähnten oben der merkwürdigen Kreuzhallen; — und wirklich, wenn auch nicht so fast durch das Künstlerische in der Steinmezenarbeit, <sup>3)</sup> so zeichnen sie sich vielmehr aus und geben dem Gotteshause einige Berühmtheit durch die darin angebrachten herrlichen Glasmalereien. Diese Glasschilde breiten über den Kreuzgang eine gewisse Ruhe und Dämmerheit aus; ein sinnvolles Heilendunkel, welches der Sammlung des Gemüthes zur Andacht sowohl, als dem stillen Sinnen des anbetenden oder betrachtenden Geistes weit günstiger ist, als die neuere zerstreuende Lichtfülle in geheiligten Hallen. Nach damaliger Sitte bewarben sich die Klosterfrauen in Rathhausen schriftlich bei allen ihren Gönnern, geistlichen und weltlichen, hohen und niedern Standes, und batn innig, auf daß der Kreuzgang ihres neugebauten Klosters, zur Förderung der Andacht und des beschaulichen Lebens sowohl als zur Zierde des Gotteshauses, mit schönen Fenstern und darin gemachten geistlichen und andächtigen auferbaulichen Figuren geschmückt werde, milde Steuer und Gabe mitzutheilen. <sup>4)</sup> Die hierüber von der Verweserin der Abtei und dem Convente ausgestellte Urkunde trägt das Datum vom 3 Mai 1591, und liegt in Rathhausen. Das Ergebniß dieses Ausschreibens war fruchtreich; bald

<sup>1)</sup> Uff Johannis Evangelista 1577 ward Burger, Meister Ulrich Hartmeyer M. G. Herren Zimmermeister sammt seinem Sohn Baschi, beide von Küsnacht usz der Herrschaft Zürich. (Bürgerbuch fol. 8 b.)

<sup>2)</sup> Es beschloß sogar der Rath von Lucern, Freitag nach Pfingsten 1590, Fenster und Schlosserwerk, was noch gut ist vom Kloster Ebersegg, an Rathhausen zu verwenden.

<sup>3)</sup> Es war wiederum Meister Antoni Meyer, der die Kreuzstöcke der Fenster, wenn nicht nach gothischer Manier, dennoch einfach und niedlich ausarbeitete. Er begann diese Arbeit im Jahr 1591, wie bei der Glasscheibe Nro. 20 am Ecken in Stein gehauen zu lesen ist. Diese Steinmezenarbeit kostete 518 Gl. 36 f.

<sup>4)</sup> Es wird in dem Ausschreiben Erwähnung gethan, daß jeder Schild laut Vertrag in die eisf Kronen sich belaufe.

genügte die Zahl der Bergaber, jeder bezahlte den einzelnen Schild mit 6 Thalern (Hauschronik), und sofort begannen die Künstler ihre Arbeit. Der Kreuzgang zählet, vom Capitelhause an links angefangen, 67 gemalte Schilde, welche theils die heil. Geschichten des alten und neuen Bundes, theils die Wappen und Schildhalter der edlen Geber mit dem dazu gehörigen Text vorstellen, und die Jahresdaten 1588 — 1623 tragen. Abbildungen und Schrift sind mit bunten Farben wundervoll in die Glasscheiben eingeschmolzen. Nach künstlerischer Beurtheilung lassen sich sämmtliche Schilde in drei Klassen eintheilen: In die erste Reihe gehören diejenigen, welche mit dem Glasmaler-Monogramm F F. bezeichnet sind, und von 1591 — 1611 vorlaufen. Es sind dieses wahre Meisterstücke. Die Farbenpracht, wenn die Sonne durchscheint, ist unbeschreiblich; die ganze heil. Geschichte scheint sich zu beleben und zu bewegen. Hier paart sich mit der trefflichsten Zeichnung eine Edelsteinglut, Verschmelzung, Abstufung und Harmonie der Farben, daß das Ganze, aus so vielen Bleistücken zusammengesetzt, in einen Cristall zerfloßen oder daraus hervorgeschliffen scheint. Wie hieß nun wohl dieser Mann, der das vollkommene Werk geschaffen? Wer die Bürgerbücher der Stadt Lucern durchgeht, dem dürfte sein Name nicht ferne sein. „Uff „sant Johannes des heil. Evangelisten tag 1598,“ heißt es dort, „hand MGHr. dem Glasmaler Franz Fallenter, vmb das „er ihnen ein schön kostlich Wappen in die Rathstuben verehrt, „das Bürgerrecht sammt seinem Sohne Josten (geb. 26 Aug. 1586) „geschenkt.“ (fol. 36 b.) Fallenter war ein Stattkint, wie das Hintersässenbuch sagt, und in Lucern erborn und aufgezogen. Er hatte vier Weiber: Maria Spilmann, Margaretha Cappeler von Frauenfeld, Barbara Lang und Margaretha Meyerhans. (Ehe- und Geburtsregister im Wasserthurm.) — Zur zweiten Classe können jene Schilde gezählt werden, die das Künstlerzeichen E M. und das Jahr 1592 tragen. Sie wetteifern mit den Stücken Fallenters hinsichtlich des Farbenspiels; doch dürfte die Zeichnung geregelter sein. Dasselbe Bürgerbuch meldet wiederum: „Uff Joh. Bapt. 1578 „hand Echart Margkgraß, dem Glasmaler aus „Minden in Ostland, das Burgrecht geschenkt.“ (fol. 9 b.) Dieser hatte zwei Weiber: Barbara Rapp und Elisabetha Lindacher. (a. a. D.) Es dürfte daher wohl anzunehmen sein, Margkgraß

hätte mitgeholfen, die Kreuzhalle des neuen Gotteshauses so wundervoll zu schmücken. — Die dritte Reihe führt das Monogramm M M. mit den Jahresdaten 1616 bis 1617. Es gehören diese Schilde nicht mehr zu jenem feinern Charakter, der sich bei den Vorigen durchweg fand; und das Auge, durch Fallenters und Marggraffs brennende Farbenpracht verwöhnt, begegnet hier unbefriedigter einem matten Colorit. Könnte nicht Moser in seinen ältern Lebenstagen der Schöpfer dieser Schilde sein? Wahrscheinlich ist es, behaupten aber möchten wir es nicht. „Uff Frytag vor Oswaldi 1538,“ besagt das Bürgerbuch, „haben M<sup>G</sup>Hr. zu ihrem Burger aufgenommen Martin Moser den Glasmaler von Zürich sammt seinem Sohn Josten.“ (fol. 18. a.) — Noch eine Glasscheibe, aber nur eine Einzige trägt das Zeichen I W. und das Jahr 1618. Die Arbeit ist mit der Moserischen ungefähr analog; der Maler konnte bis anhin nicht ermittelt werden. — Sämtliche 67 Glassfenster kosteten, laut Baubuch, Glaser, Glasmaler und Bifirung eingerechnet, Gl. 710. —

Doch steigen wir aus diesen freundlichen Hallen, welche eine so warme heilige Dämmerung verbreiten, in die bescheidene Archivszelle wieder hinauf, um, auf den reichen Vorrrath urkundlicher Belege gestützt, uns in der Wiegenzeit des Gotteshauses weiter umzusehen. —

Wie mehr Verdienste die gottgeweihten Jungfrauen sich von Tag zu Tag sammelten, wie mehr ihre Zahl durch Anziehen des Schleiers zunahm, je mehr Liebe fassten edle und fromme Gläubige jedes Standes zu dem Orte, besuchten ihn oft zur Pflege eigener Andacht und Erbauung, und wiesen dem Gotteshause verschiedene Zinsen und Beiträge an, wodurch Besitzthum je nach Bedürfniß konnte erworben werden; auch begünstigten sie die neue geistliche Sammlung mit Rechtsamen und Freiheiten jeder Art. So gestattete Berchtold von Falkenstein, Abt zu Murbach, nach erfolgtem Vergleich um einige Ansprachen, den damals keineswegs begüterten Frauen die Benutzung des Neuwassers theils zu ihren schon angelegten (Nro. 19) und noch anzulegenden Mühlen, theils zu anderweitiger Benutzung innert den Marken ihrer Besitzungen. Zudem erlaubt er ihnen, ein eigenes Haus in seiner Stadt Lucern, als Schutzstätte in schlimmen Tagen, jedoch ohne Capelle, Betraal noch Sammlung zu erwerben. (Geschichtsf. I. 194.) Zur

Wahrung der pfarrlichen Rechte sprach nach sechs Wochen der Bischof zu Constanz die Bestätigung aus, und legte der Urkunde sein Siegel an. (Nro. 21.) Dass die Klosterfrauen wirklich ein Haus in Lucern besassen, geht aus dem Stiftungsbriefe eines Liches, das da Tag und Nacht in der Hofkirche brennen soll, und welcher das Datum vom 29 Brachm. 1298 trägt, und von Propst Berchtold und Walther dem Ammann besiegelt ist, klar hervor. (Nro. 39.) Dieses Haus lag an der Capellgasse.<sup>1)</sup>

Nebst den schon im Jahre 1241 theils von den Waldschwestern in Horw erworbenen und daselbst gelegenen, (Geschichtsfr. I. 29.) theils durch Papst Urban IV. in einer Bulle von 1262 (Nro. 19.) und in einer Urkunde von 1273 (Geschichtsfr. I. 197.) namentlich und wörtlich aufgezählten Grundstücken und Besitzungen, kaufsten die Schwestern zu Rathhausen im Jahre 1261 von Ulrich von Hertenstein Ritter, und Peter und Wernher seinen Söhnen, um 67 Züricher Pf. einen Hof zu Rot; (Geschichtsfr. I. 305.) wiederum im Jahr 1276 die Besitzungen, welche der Edle Wernher von Affoltern in Buttisholz als Eigen inne hatte, für 70 Pfund und 25 Dicpfenninge<sup>2)</sup> gewohnter Münze. (Nro. 24.) — Im Jahre 1277 erwarb das Kloster von den Gebrüdern Burchard und Ortolf von Uzingen, welche beide Ritter waren, einige freie und eigene Güter, welche selbe zu Uzingen besassen, für 38 Pf. Züricherwährung als lediges Eigenthum auf ewig. Die Urkunde darüber ist zu Zofingen ausgestellt, und nebst den genannten Rittern, auch vom dortigen Stiftscustos besiegelt. (Nro. 25.) — Wernher, ein Edler von Affoltern, hatte zwei zu Kottwil gelegene Schupoffen von der Kirche in Buttisholz erblehnsweise inne, nun löset er dieselben gänzlich ab, und trifft dagegen mit dem Rector genannter Kirche, Herrn Burchard von Winnon, einen Austausch

<sup>1)</sup> Der Statt Lucern stürz' Buch von dem 1389 bis vff das 1489 Jar.  
(Wasserthurm.)

<sup>2)</sup> Solche Dicpfenninge (Denarii), im Teutschen auch Pfenninge genannt, machten 12 einen Solidus und 20 Solidi ein Pfund von 24 Lothen aus; daher 240 Denare auf ein Pfund gerechnet wurden. Der Solidus war aber keine mit diesem Namen bezeichnete Münze, sondern bloß eine Rechnungszahl; er wurde durchschnittlich von Einigen zu 1 fl. 12 kr. (daher der Denar 6 kr.) von Andern zu 1 fl. 54 kr. (daher der Pfennig 9½ kr.) berechnet.

um zwei andere im Dörschen Rot bei Buttisholz gelegene eigen-thümliche Schupoffen. Jene Schupoffen zu Kottwil überträgt Wernher sodann kaufweise, mit Zustimmung des Propsts und Capitels von Beromünster, welchen damals der Kirchensitz in Buttisholz zustand, an die Abtissin und den Convent zu Rathhausen, im Herbstm. 1277. (Nro. 26.) — Im Jahre 1284, am 25 Augstm., veräußerten Adelheid die Wittwe Johannis von Küsnacht, Eppo und Ulrich beide Ritter, und Anna und Elisabeth, alle vier ihre Kinder, den Chorfrauen zu Rathhausen um 30 Pfund gänger und geber Münze zwei Schupoffen in Oberkirch bei Sursee gelegen, und stellten hiefür eine förmliche besiegelte Verkaufsurkunde in der Stadt Lucern aus. (Nro. 32.) Und daß das Kloster schon früherhin Eigenthum bei der Mühle <sup>1)</sup> zu Oberkirch besessen haben muß, worüber jedoch theilweiser Streit mit Diethelm dem dortigen Dechanten waltete, geht aus einem schiedrichterlichen Briefe vom Jahre 1278, ausgestellt durch den Propst zu Münster, Dietrich von Hallwyl, offenkundig hervor. (Nro. 27.) Anna von Liele ererbte von ihrem Vater ein Gut zu Buttisholz, genannt das Gut von Meisterswang; nun trat im Jahre 1280 ihr Mann, Ritter Hartmann von Ruda, mit Bewilligung und Zustimmung der Tochter Sophia und ihrer Mutter der obgenannten Anna, dasselbe Gut ebenfalls kaufweise in Gegenwart von fünf Zeugen für die Summe von 24 Pfund dem Convente von Rathhausen als volles Eigenthum ab. (Nro. 28.)

Zwischen dem Kloster Rathhausen und den Gotteshäusern in der Stadt Lucern scheint hinsichtlich der Stiftungen eine wechselseitige Einwirkung statt gefunden zu haben. Wir haben bereits oben (S. 20) gesehen, wie im Jahre 1404 Margaretha von Steg ihre Stiftung nach Rathhausen unter der Bedingung machte, daß, wenn dieselbe nicht vollzogen würde, man den Betrag an die Armen spitäler in Lucern verabfolgen lassen müsse. Ähnliches findet sich schon im Jahre 1282, wo Heinrich Schnyder mit Willen und freier Zustimmung des Sohnes Rudolfs von Schauensee, dem Kloster einen Hof zu Hildisrieden, welcher jährlich sieben Malter Getreide Lucernermaß erträgt, feierlich auf dem Kreuzaltare ver-

---

<sup>1)</sup> Ueber diese Mühle können noch zwei spätere Urkunden aus den Jahren 1314 und 1430 verglichen werden. (Archiv Rathhs. I. 303 und 91.)

gabt und anweiset, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß für seinen verstorbenen Bruder Peter, den Stifter von Rathhausen, für sich, sein Weib Hemma und den genannten Sohn ein festlicher Jahrtag gehalten, und dem Convente an jenem Tage ein besserer Tisch gedeckt werde. Uebrigens war zur Sicherheit dieser Stiftung bedungen, daß, wenn Rathhausen aus Nachlässigkeit, bösem Willen oder wie immer, die Jahrzeit nicht begehen würde, jene Rente den mindern Brüdern in Lucern als Buße theilweise zufallen sollte. (Nro. 29.) — Der Leser wird sich wundern, wenn er das Glänzende dieses bessern Tisches näher kennen lernt. Gewöhnlich aß man nur von zwei Speisen, die zu Mittag auf den Tisch kamen; (Reg. S. Bened. c. 39.) an einem Präßend- oder gestifteten gemeinen Jahrtage wurde eine dritte Fastenspeise gereicht; denn Fleisch war überhaupt verboten,<sup>1)</sup> auch durste nicht dreimal im Tage gespeiset werden.<sup>2)</sup> Das alltägliche Getränke bestand, nach der ersten Einrichtung der seligen Stifter, damals blos aus Bier ohne Wein, oder nur einer geringen Portion Weins, und nur schwarzes Brot ward gewöhnlich vertheilt. Nun wollte der Jahrzeitstifter, daß statt des schwarzen weißen Brot gereicht, statt des Bieres Wein in einem größern Maße oder besserer Qualität aufgestellt, und den drei gewöhnlichen Fastenspeisen eines gemeinen Präßendtages eine Vierte, bestehend in guten Fischen, beigegeben werden solle.<sup>3)</sup> Das war die Festmahlzeit eines Cistercienser-Frauenstifts am Ende des 13 Jahrhunderts.

Unterm 10 Augstmonats desselben Jahres 1282 verkauften und übergaben in Gegenwart vieler angesehener Bürger aus Lucern Heinrich von Iberg und Margaritha sein Weib mit freiem Willen und ausdrücklicher Zustimmung ihrer Kinder Heinrich, Arbon und Elisabetha, der Abtissin und dem Convente der Frauen in Rathhausen für 55 Pf. Ditspfenninge einen Hof ihres freien Gutes zu Niederpfaffwyl, der jährlich 1 Mtr. Waizen, 2 Mtr. Hafer, 2 Scheffel Hülsenfrüchte und 2 Schweine erträgt, und welcher eine Morgengabe der genannten Margaritha war. Bei der Besiegelung

<sup>1)</sup> Carnium esus in monasteriis monialium prohibitus. (Def. et Capit. Gen. ad an. 1263.)

<sup>2)</sup> Commedere ter in die non licet. (loc. cit. ad an. 1190.)

<sup>3)</sup> Vergl. Auberti Miraci Chronicon. p. 241.

ist bemerkt, daß die Frau aus Mangel eigenen Insigels unter dem Siegel ihres Gatten sich verbindlich mache. (Nro. 30.) — Eben so erhielt das Kloster im Jahr 1284 von dem Ritterhause Hohenrain, in dessen Namen der Comthur Bruder Hartmann von Wincenhain handelte, gegen einen Jahreszins von 6 Pfenningen ein Gut zu Eywertingen als Lehen. (Nro. 31.)

Hatten die Gläubigen viel zum Baue der neuen Kirche und des Klosters beigetragen, so säumten sie nun nicht, das erbaute Gotteshaus auch zu begaben und zu bewidmen, zu ihrem und der Ihrigen Seelenheil. Ich will nur noch drei Urkunden berühren, welche meiner Aufgabe zufolge in das 13 Jahrhundert fallen, von denen aber die Erstere, weil nicht mehr in Urschrift vorhanden, ziemlich unvollständig und unbestimmt ist. — So vergabte der freie Herr Walther von Eschenbach, Stifter des Klosters zu Eschenbach und Großvater des Königsmörders, mit Verwilligung seiner Kinder und Frau Kunigunden seiner Gemahlin, den Hof zu Huoben<sup>1)</sup> im Jahre 1267. (Nro. 22.) — Rudolf von Schauensee bestimmte am 8 Mai 1287, als er, wie früher gemeldet, eben im Begriffe war, eine Wallfahrt zum Grabe des heil. Josts zu unternehmen, dem Gotteshouse ein Gut, zu Altdorf im Lande Uri gelegen, heisset ze vnderoege und gilt 2 Pf. Die Urkunde wurde nicht nur von ihm, sondern auch von Seite der Abtei Arnold in Engelberg und Rudolf von Cappel bestiegelt. (Nro. 35.) — So gaben ebenfalls zum Frommen ihrer und ihrer Vorvordern Seele, auf ihr Ableben hin an Rathhausen unterm 4 Heum. desselben Jahrs, Heinrich Schmid (saber) von Buttisholz und Heinrich von Hezlingen ihre Besitzungen zu Hezlingen. Die Vergaber bedingen ihren Erben die ewige Verleihung des geschenkten Eigens (die Erbgerechtigkeit) um 10 Pf. Pfenninge; hiezu leisten dieselben Verzicht auf alle weitern Rechtsansprüche. Die Bewidmung geht zu Rathhausen unter dem Siegel Abts Julianus von St. Urban vor sich, weil die Schanker eigenes Insiegel nicht hatten. (Nro. 36.) Nebst der Hauschronik deutet Renward Eysat, Lucerns Stadtschreiber, in seinen handschriftlichen Sammlungen noch auf mehrere andere Kaufs- und Vergabungsbriebe aus dem 13 Jahrhundert hin, welche er will gesehen und benutzt haben; sie sind aber leider

---

<sup>1)</sup> Bei Eschenbach gelegen. (Urf. 11 Winterm. 1501.)

nicht mehr vorhanden.<sup>1)</sup> Sollte später die Zeit vergönnen, das 14 und 15 Jahrhundert urkundlich zu behandeln, so würde es ein Leichtes sein, aus den vielen vorhandenen Dokumenten nachzuweisen, wie Rathhausen theils durch Käufe und Täusche an ansehnlichen Gütern und liegenden Gründen, an Höfen, Huoben, Wäldern, Acker- und Wiesen &c. Zuwachs erhalten, theils durch Erbsäße und zugebrachte Aussteuern an Zeitlichkeit bedeutsam gewonnen habe.

Neber das rechtlich erworbene Kirchengut wachte auch die Kirche. — Zwei Päpste, Innocenz IV. und Urban IV., nehmen auf Verlangen Personen, Ort und Eigenthum der jungen Stiftung in den Schutz des heil. Petrus und des apostolischen Stuhles, und bestätigen nebst den bereits innehabenden Gütern jede auch in der Folge rechtmäßige Erwerbung. Folgendes ist der Wortlaut der Urkunde Urbans IV.: „Wir verordnen, daß alle Besitzungen „und alle Güter, welche das Gotteshaus für jetzt mit Recht und „nach den kanonischen Regeln besitzt, oder künftighin durch Be-“günstigung der Päpste, Freigebigkeit der Könige oder Fürsten, „Opfergaben der Gläubigen, oder auf welch' eine andere gerechte „Weise mit der Hilfe Gottes für sich erwerben wird, Euch und „Euern Nachfolgern beständig und unangetastet verbleiben sollen.“ Ihren Erlassen wollten die Päpste dadurch ewiges Andenken und bleibende Wirksamkeit sichern, indem sie am Ende der Urkunden alle jene, welche es wagten, diese Schirm- und Bekräftigungsbriebe zu entkräften oder freventlich denselben sich zu widersezten, der Ungnade des allmächtigen Gottes und der sel. Apostelfürsten überantworteten. (Nro. 8. 19.) Leider brachten derlei Verfügungen und Vorsichtsmaßnahmen, wodurch die Stifter, oder die geistlichen und weltlichen Regenten, das zum göttlichen Dienste vergabte und bestimmte Eigenthum sammt Nutzungen gegen alle Anfälle und Eingriffe der künftigen Zeiten zu sichern suchten, nicht immer und überall die gewünschte Wirkung hervor. Die eiserne und frevelvolle Hand, welche, besonders während der stürmischen Epoche des Zwischenreichs, die Sicherheit alles Rechts und Eigenthums gefährdete, lag auch schwer auf Rathhausen. — Es hatten nämlich die Nonnen verschiedene ihrer Besitzungen sowohl an Geistliche als

---

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 23 Note 1.

Weltliche gegen gewisse Zinse, entweder lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit, oder auch wohl in Erbpacht, zu keinem geringen Nachtheile des Klosters, überlassen. Von diesen ließen Einige über die auf eine solche Art erhaltenen Güter sich sogar Bestätigungsbriefe von Rom aus, unter der damals gewöhnlichen Form, geben. Die Folge davon war, daß sie nachher die ihnen anvertrauten Lehen als Eigen betrachteten, und die Abgaben davon an das Gotteshaus ferner zu entrichten sich weigerten. Die Abtissin mit Einstimmung des Convents kam darüber bei dem Papste Martin IV. flagend ein. Dieser befahl hierauf unterm 7 Weinm. 1284 aus Perugia dem Abte zu Engelberg, Besitzungen, Zehnten und Zinse ic., welche, wie er vernommen, dem Gotteshouse Rathhausen gegen alles Recht und unbilligerweise auf dem oben angegebenen Wege von Clerikern und Laien (selbst aus den höhern Ständen) entzogen, vorenthalten und zu eigenem Vortheile benutzt worden seien, nach vorangegangenem Untersuche und brüderlicher Mahnung, Namens des apostol. Stuhles zu demselben Kloster wiederum zu ziehen, unter Androhung der Kirchenstrafe. (Nro. 33.) Auf wiederholt dringende Klagen (denn die preiswürdige Vorsteherin Hemma unterließ nichts, die dem Gotteshouse auf eine ungerechte Weise entzogenen und entrissenen Güter wieder einzubringen) erneuert und erweitert kaum sieben Tage später das genannte Kirchenhaupt dem Abte in Engelberg durch gemessensten schriftlichen und besiegelten Auftrag obige Vollmacht; doch möge er (der Abt) kein Land mit Interdict belegen, ohne vorher eine besondere Erlaubniß von ihm (dem Papste) dazu erhalten zu haben. (Nro. 34.)<sup>1)</sup> Wie wenig Einige diesen Befehlen nachlebten, und wie hartsinnig sie sich dagegen sträubten, geht daraus hervor, daß erst nach fünf Jahren ein gewisser Burchard von Gerloswil schiedrichterlich unter Strafe angehalten werden konnte, ein dem Kloster Rathhausen zugehöriges aber angesprochenes Gut, (das Homeyzen gut) sammt den davon sliessenden, nun seit fünfzehn Jahren vorenthaltenen bedeutenden Zinsen zu erstatten. Die Schiedrichter in dieser Sache waren Ulrich

---

<sup>1)</sup> Einen ähnlichen Auftrag für St. Urban gab Martin IV. dem Decan der Kirche zu Bofingen. Dat. apud urbem veterem Idibus Junii. Pontif. anno 3.; und schon Urban IV. dem Thesaurarius zu Bofingen. Datum Viterbii Id. Dec. Pont. anno 1. (Archiv St. Urban.)

der Decan des Decanats Lucern, und Ulrich Rector der Kirche zu Buchrain. Als Obmann, und in dessen Namen handelnd, ward durch den Abt von Engelberg bestimmt Ortolf, der Sänger des Benedictinerstifts in Lucern, welcher auch die Urkunde vor vielen merkwürdigen Zeugen aussstellte und besiegelte. (Nro. 38.)

Die Frömmigkeit der Klostergemeinde in Rathhausen, das erbauliche Leben der durch das Band einer höhern Liebe mit einander vereinten Ordensschwestern, ihre regelgetreue Tagesordnung, die wechselseitige Aushilfe, die Verachtung der Welt, welche sich in ihren Gesprächen und Unterhaltungen fand gab, — alle diese Verdienste<sup>1)</sup> der geistlichen Frauen konnten dem Statthalter Christi nicht unbekannt bleiben; daher kam es, daß die dem Cistercienserorden im Allgemeinen ertheilten, und dem Kloster Rathhausen im Besondern zugewendeten Freiheiten nicht nur bestätigt, (Nro. 17. 20.)<sup>2)</sup> sondern selbst neue Vergünstigungen und Gnaden beigefügt wurden, wodurch das Gotteshaus neben Andern eines besondern Vorzuges sich zu rühmen hatte. — So gestattete Alexander IV. im Jahre 1259 unterm 15 Mai, daß die Klosterfrauen Erbschaften sowohl beweglicher als unbeweglicher Habe, (Feudalien ausgenommen) die ihnen rechtmäßig zufallen, mit Recht fordern, nehmen und fürder besitzen mögen. (Nro. 12.) Ein Monat später erlaubte derselbe Papst der Abtissin und dem Convente des Klosters der heil. Maria zu Rathhausen, von Gaben, welche aus Wucher, Raub und andern übel erworbenen Dingen bestehen, jene aber, denen Ersatz hiefür geleistet werden sollte, unermittelt sind; oder aber von Vermächtnissen, welche ohne Unterschied für kirchliche Zwecke bestimmt worden, wobei jedoch der Wille der Testamentsvollzieher vorbehalten wird, bis auf die

<sup>1)</sup> Sie werden in den Urkunden mit dem gemeinsamen Ausdrucke bezeichnet:  
**Sorores seu sanctimoniales Deo et beate virginis jugiter famulantes, et ordinis instituta laudabiliter observantes.** (Nro. 2. 5. 9. 15.)

<sup>2)</sup> Daß überhaupt die Nonnen dieses Ordens gleicher Freiheiten und Gnaden, wie die Mönche, falls sie deren fähig sind, sich erfreuen dürfen, hierüber gab Urban IV. im Jahre 1262 eine eigene Bulle, welche mit den Worten beginnt: **Meritis sacre etc. Dat. Viterpii, Id. Maii. (P. Chrysost. Henriquez, loc. cit.)**

Summe von 200 Mark Silbers<sup>1)</sup> annehmen zu dürfen. Keinem Menschen, so schließt die Urkunde, sei es erlaubt, diesen Gnadenbrief zu entkräften, oder demselben verwegener Weise zu wider zu handeln. Sollte sich jemand darwider vergreifen, der wisse, daß er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus hiedurch verfallen wäre. (Nro. 14.)

Schon vor etlich siebenzig Jahren hatte Papst Lucius III. die Brüder von Altenrys und alle andern Häusern des Cistercienserordens von der Bezeichnung nicht nur der Neubrüche (Novalia), sondern auch dessjenigen Grundes und Bodens, welcher eigenhändig und auf eigene Kosten angebaut wird, gefreiet. Vertreter clerikalischen Standes mußten ihre Schuld mit der Einstellung im geistlichen Amte, oder aber mit dem Kirchenbanne, wenn sie Laien, büßen. Gewaltsame Handanlegung an Ordensglieder zog zudem feierliche Ausschließung von der Kirchengemeinschaft bei brennenden Kerzen so lange nach sich, bis vollkommene Genugthuung erfolgt sein wird. (Nro. 1.) Was nun Lucius dem Cistercienserorden im Allgemeinen oberhirtlich gewährte, dehnte Urban IV. im Besondern auf die geistlichen Frauen zu Rathhausen aus, und blieb so der jungen Stiftung beharrlich mit gleicher Gnade gewogen. Auch er freierte im Jahre 1262 das Gotteshaus jeder Zehentabgabe von Neubrüchen und von andern eigenthümlichen Höfen, Gehägen, Fischenzen, so wie von den Futterkräutern seiner Viehherden. Die Urkunde ist zu merkwürdig, und die Fürsorge und Zuneigung des heil. Vaters zu den frommen Schwestern zu sprechend, als daß die manigfaltigen Freiheiten und Vergünstigungen, welche da gespendet, nicht näher und umständlicher dürften erörtert werden. Vor allem rühmet der Papst die Klosterfrauen, wie sie dem göttlichen Dienste ergeben seien, und will, daß sie zu allen Zeiten der Regel des heil. Benedictus und den Institutionen der Brüder von Cisterz unverbrüchlich und getreu nachleben sollen. Er erlaubet ihnen, freie und ungehinderte Personen, die dem Weltleben zu entsagen gedenken, aufzunehmen und ohne Widerrede zu behalten;

---

<sup>1)</sup> 1 Mark Silbers galt in unserer Gegend  $2\frac{1}{2}$  Pfund, oder 50 Schilling; anderswo 60 Schilling.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß der heutige Geltwerth zum mittelalterlichen ungefähr 30 mal mehr sich verhält.

doch sollen Conventschwester nach abgelegtem Gelübde ohne Erlaubniß der Vorsteherin in kein anderes Kloster treten, und Niemanden sei es gestattet, Ausgewichene ohne des Gotteshauses schriftliche Bewilligung zu behausen. Ferner wird alles Ernstes verboten, Klostergüter oder irgend welche Kirchenpfründe an einen Einzelnen abzutreten oder je auf eine andere Weise zu veräußern, wenn nicht die Genehmigung aller, oder doch des größern und vernünftigern Theiles <sup>1)</sup> des Capitels hinzukommt. Kein Bischof noch jemand Anderer habe das Recht, die Frauen in Rathhausen vor Synoden, fremde oder weltliche Gerichte zu laden, oder aber ihr Gotteshaus für die Behandlung des Liturgischen, zur Schlichtung von Händeln, oder für sonstige öffentliche Zusammenkünfte in Anspruch zu nehmen. Jede gesetzlich erfolgte Wahl einer Abtissin <sup>2)</sup> darf der Bischof keineswegs behindern, noch stehe ihm gemäß den Satzungen des Cistercienserordens irgend ein Recht zu, in die Einsetzung oder Entfernung einer Solchen sich einzumischen. Rathhausen seie daher, was des Ordens ist, vom bischöflichen Stabe oder von der Gerichtsbarkeit des Diözesanhirten exempt. — Niemand darf, so schreibt der Statthalter Christi an den Convent von Rathhausen des Weitern, Niemand darf für Weihungen der Altäre, Kirchen und des heil. Oels, oder für Spendung irgend eines Sacraments, unter dem Vorgeben alter Gewohnheit, irgend welche Entschädigung von Euch fordern, sondern alles dieses verrichte der Landesbischof umsonst. Uebrigens ist es Euch auch erlaubt, nach Euerm Belieben welch' immer einen andern katholischen Prälaten, der die Gnade und Gemeinschaft des apostol. Stuhles genießt, darum anzugehen, welcher sodann kraft unsers Machtansehens Euch das leisten soll, um was Ihr ihn ansuchet. Falls der bischöfliche Stuhl (zu Constanz) erledigt wäre, so dürfen die benachbarten Bischöfe ohne Widerrede Euch spenden und reichen, was zum ewigen Heile ist, ohne daß den Rechten des eigenen

<sup>1)</sup> sanioris partis — Schwester eines reifern Sinnes.

<sup>2)</sup> Die Regel des heil. Benedictus sicherte den Gliedern eines Klosters die freie Wahl der Obern oder Vorgesetzten, (cap. 64.) und diese Wahlweise wurde auch durch die Capitularien <sup>\*)</sup> bestätigt. „Abbatissa a cuncta congregazione eligatur.“ (Lib. 1. Capitul. cap. 231.)

<sup>\*)</sup> Gesetzliche Vorschriften eines Bischofs für die Geistlichkeit seines Sprengels, oder eines Königs für die Christenheit seines Reichs.

Oberhirten einiger Nachtheil in der Folge hiedurch erwachse. Habt Ihr den Bischof des Sprengels nicht geradezu in Euerer Nähe, so sei Euch gestattet, von einem andern durchreisenden Prälaten, von dem Ihr wisset, daß er mit dem Oberhaupte der Kirche in Verbindung steht, die Weihungen der Altäre, die Benediction kirchlicher Gefäße und Gewande, und die Einsegnung der Klosterjungfrauen anzunehmen. Und sollte auch ein allgemeines Interdict auf Völkern und Ländern lasten,<sup>1)</sup> so seie Rathausen nichts destoweniger befugt, den feierlichen Gottesdienst im Innern des Klosters, jedoch mit Ausschluß aller Gebannten, fortzuführen.

Weil ohne den wahren Religionsdienst weder ein Verein der Liebe bestehen, noch eine gefällige Dienstpflicht Gott erwiesen werden kann, so ziemt es sich vor Allem dem obersten der Hirten, wenn derselbe religiöse Personen schützt, ihre Orte nach Recht und Billigkeit väterlich schützt, und Beruhigung und Sicherheit nach Kräften unter ihnen zu fördern trachtet. Deshalb verbietet der Papst mittels dieses Briefes auf's Feierlichste jeden Raub und Diebstahl, jede Brandstiftung und Blutvergießung, jede Gefangennehmung, Tötung oder sonstige Gewaltthat innerhalb den Klosterräumen; darum verordnet er auf die gerechten Bitten der gottgeweihten Frauen,<sup>2)</sup> daß durchgehends keinem Menschen erlaubt sein solle, das bemeldte Gotteshaus widerrechtlich zu beunruhigen, die Besitzungen desselben einzuziehen, oder die Eingezogenen zurückzubehalten, zu mindern, oder dieselben irgendwie zu stören: sondern alle sollen unangetastet erhalten werden, und dem Ansehen des apostolischen Stuhles unschädlich, in jeder Beziehung für diejenigen fruchten, zu deren Besorgung und Lebensunterhalt dieselben vergünstigt und bestimmt sind.

Merkwürdig und bezeichnend sind die Worte, womit Urban IV. diese inhaltschwere, zu Biterbo unterm 7 März 1262 erlassene, von ihm, zwei Cardinalbischöfen, zwei Priestern und sieben Diaconen eigenhändig unterschriebene, und durch Meister Jordan,

<sup>1)</sup> Oder war dieses während dem Zwischenreiche in den teutschen Landen nicht der Fall?

<sup>2)</sup> Abtissin und Convent suchten in den damals sturm bewegten Tagen, wo der teutsche Königsstuhl ledig stand, ihre Privilegien und Besitzungen mittels eines päpstlichen Schutzbriefes zu sichern.

Notar und Vicecanzler der römischen Kirche, ausgefertigte lateinische Urkunde schließt. Sie lauten so: „Wer immer in Zukunft, „sei es eine geistliche oder weltliche Person, von diesem unserm „Gnaden- und Freiheitsbriefe weis, und es wagt, demselben entgegenzuhandeln, soll, wenn nach zweier- oder dreimaliger Ermahnung keine angemessene Genugthuung für die Schuld eingetreten sein wird, des Amtes und der Ehre verlustig sein, er soll sich „des verübten Unrechts wegen vor dem Gerichte Gottes als schuldig erkennen, von der Theilnahme am heiligsten Leib und Blute unsers Gottes und Herrn Erlösers Jesu Christi entfernt werden, „und am letzten Untersuchungstage die strenge Rache fühlen.<sup>1)</sup> „Hingegen sei der Friede unsers Herrn Jesu Christi mit allen, welche die Gerechtsamen dieses Gotteshauses wahren; sie sollen sowohl hienieden der Früchte ihrer guten Werke genießen, als dort bei dem strengen Richter die Belohnungen einer ewigen Ruhe finden. Es geschehe. Es geschehe.“ (Nro. 19.)<sup>2)</sup>

Dieses wären nun in flüchtigen Umrissen die frühesten Schicksale des Cistercienser-Frauenklosters Rathhausen.

Wenn gleich die wilden Stürme der Zeit nicht immer vorüber zogen, ohne auch das Gotteshaus hart zu erschüttern, so wachte dennoch die Vorsehung mit schirmender Hand darüber; denn es sind nun heuer sechs volle Jahrhunderte verflossen, seitdem dasselbe besteht. Nicht zu den Denkmälern erster Größe, welche aus alter Zeit auf uns herabgekommen sind, gehört diese Kirche und dieses Kloster, deren sechstes Jubiläum am 12 Weinmonats geräuschlos, in Betracht der ernsten Zeit, gefeiert wird;<sup>3)</sup> aber bescheiden, hold und freundlich, zur gemüthlichen Andacht einladend, ein Bild des

<sup>1)</sup> Derlei Verwünschungen sind etman mehrere in dem **Tomo Prodromo Chronicorum Gottwicensis**. fol. 174. Bergl. meine mit Pfarrer J. Marzohl bearbeitete **Liturgia sacra**. Bd. V. S. 866.

<sup>2)</sup> Eine Bulle ähnlichen Inhaltes stellte schon Urban III. zu Gunsten des ganzen Ordens unterm 14 März 1186 zu Verona, (bei Henriquez a. a. D.) und Lucius III. am 2 Weinmonat 1185 ebendaselbst für das Benedictinerstift zum heil. Johannes dem Täufer in Erlach am Bielersee aus. (Sol. W. 1829. 577.)

<sup>3)</sup> Es ist dieser Tag zugleich der alljährliche Gedächtnistag der Kirchweihe.

reinen, frommen Sinnes ihres ersten Begründers, steht sie da, und zeugt von dem lebendigen Glauben an die Wahrheiten der katholischen Religion, der allein es war, was ihn trieb und drängte, dieses Gotteshaus mit so rühmlichem Wetteifer zu errichten. Wir wollen ihn noch einmal nennen den edlen Stifter, Peter Schnyder aus Lucern. Möge sein gottseliger Sinn, sein fester Glaube in keiner Zeit ersterben! Möge sein Geist auch die frommen Ordensfrauen umschweben, auf daß das Kloster unter dem Schutz und Schirm einer hohen Cantonsregierung, fortblühe in freudigem Gedeihen, auf daß die gottgeweihten Schwestern ohne Unterlaß durch Gebet und Lobgesang den reinsten Vater im Himmel ehren, durch Demuth, Liebe und Eintracht sich auszeichnen, durch streng sittlichen Wandel den Wanderer erbauen, der Fremden in milden Spenden, der Armen und der Kranken aus Mitleid sich erbarmen, und Keinen hilflos von dannen gehen lassen, der da kommt, ihre Milde anzuflehen. — Das wäre dann die ächte festliche Jubelfeier; so dürfte es gelingen, Segen auf Jahrhunderte noch über die durch hohes Alter ehrwürdige Stiftung zu bringen.

Gott gebe es!





1282.



12 82.



1245.



1351.

*Lith. & Joh. Wurster & Comp. in Winterhav.*



1282.